Vorwort

Nach den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes hat die Bundeswettbewerbsbehörde dem Nationalrat einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Der nunmehr zur Verfügung gestellte Tätigkeitsbericht betrifft das Kalenderjahr 2011.

Das Jahr 2011 war für die Kartellrechtsvollziehung in Österreich ein ganz Wesentliches. Bedingt durch die Initiativen der Bundeswettbewerbsbehörde konnten zahlreiche Kartelle entdeckt werden. Zahlreiche Hausdurchsuchungen wurden aus eigener Initiative und im Auftrag der Europäischen Kommission in Österreich durchgeführt.

Das Rating von Global Competition Review hat der Bundeswettbewerbsbehörde wiederum ein Platz im oberen Mittelfeld unter den europäischen Wettbewerbsbehörden eingebracht.
„Austria's Federal Competition Authority maintains its threestar rating this year. The authority continues to be a solid, wellrun competition enforcer.", so die Bewertung.
Dies ist einerseits Auszeichnung für die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre engagierten Mitarbeiter, aber auch Herausforderung für die Zukunft.

Eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung ist nur möglich, wenn engagierte und initiative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind. Dies ist in der Bundeswettbewerbsbehörde der Fall. Daher danke ich an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde für ihre Arbeit sehr herzlich.

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

Allgemeiner Teil
Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde 6
Organisation der Bundeswettbewerbsbehörde 8
Zusammenarbeit mit dem BAK 10
Internationales
Twinning mit moldawischer Kartellbehörde 10
Sechste UNCTAD Konferenz in Genf 11
Übereinkommen mit der russischen Wettbewerbsbehörde 12
Österreichischer Vorsitz bei Wettbewerbstagung der Vereinten Nationen 13
Bilaterale Arbeitsbesuche in Österreich 13

Publikationen
Jahrbuch für Kartellrecht 16
ÖZK 17

Allgemeine Untersuchungen
Treibstoff 20
Der Österreichische Kraftstoffmarkt 20
Bisherige Untersuchungen der BWB 21
Bestatter 24

Zusammenschlüsse
MPreis Warenvertriebs GmbH/Wedl Handels-GmbH 28
Pfeiffer Unternehmensgruppe/Nussbaumer GmbH 29
Mediaprint/NÖ Gratismedien 30
Let`s Print/Goldmann 30
Berglandmilch eGen /Stainzer Milch /Steirische Molkerei eGen 31
Berglandmilch eGen/Tirol Milch reg Gen 31
Graz-Köflacher Bahn & Bus GmbH/LTE Logistik- & Transport-GmbH 32
Deutsche Telekom AG/France Télécom SA 33

Verbotene Durchführung 33

Kartelle & abgestimmte Verhaltensweisen
Reinigungsvollversorgung 36
Dämmstoffkartell 36
Zuckerkartell 37
Installateure 37
Speditionskartelle 38

Kronzeugenhandbuch - Evaluierung 40

Marktmissbräuche
Schienenverkehr 42
Vergabe von Filmkopien 43
Flüssiggas 44
Radiusklausel 45

Überprüfung nach dem ORF-Gesetz 46

Anhang
Budget & Personal 48
Einnahmen 48
Aktenanfall 49
Verhängte Geldbußen 50
Hausdurchsuchungen 51
Fusionen 52
Fusionsstatistik 2011 53
Abkürzungsverzeichnis 58

ZUSAMMENFASSUNG

Die BWB wurde Mitte 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie eingerichtet. Sie wird vom unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet. Unterstützt wird er von der Geschäftsstelle.

Wichtigstes Ziel der BWB ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005 oder der Europäischen Wettbewerbsregeln, in Einzelfällen entgegenzutreten.

Weiters obliegt der BWB die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen. Sie stellt somit die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht in der Anwendungspraxis sicher.

Zur Erreichung ihrer Ziele stehen der BWB ua folgende Mittel zu Verfügung:

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen und deren Abstellung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht;
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist (Branchenuntersuchungen);
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy"), sowie zu legistischen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts;

Zum Zwecke der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung dieser Aufgaben sind im WettbG ua Auskunftspflichten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die Möglichkeit der BWB, sich insbesondere Zeugen und Sachverständiger zu bedienen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften sowie die Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls; ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) vorgesehen.

Seit Inkrafttreten des VBKG Ende 2006 ist die BWB desweiteren verpflichtet, in Zusammenarbeit mit Europäischer Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze abzustellen.

Ebenso wirkt die BWB an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern mit, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat

Das Jahr 2011

Kernaufgaben der BWB sind aber auf der einen Seite die Fusionskontrolle und auf der anderen Seite die Aufdeckung und Bekämpfung von Kartellen und Marktmachtmißbräuchen.

Zur Fusionskontrolle ist anzumerken, dass im Jahr 2011 ein deutlicher Anstieg der Anzahl der angemeldeten Fusionen im Vergleich zu den vergangenen Jahren zu verzeichnen war (281 im Vergleich zu 238 im Jahre 2010).

Im Jahre 2011 wurden 281 Zusammenschlussanmeldungen publiziert, dh die Behörde hatte Transaktionen mit Inlandsumsätzen von insgesamt mehr als EUR 8,43 Mia (das entspräche über 115 Mia Schilling) zu prüfen. Gegenüber 2010 ist die Anzahl der angemeldeten Zusammenschlüsse deutlich gestiegen, dabei sogar die Zahl von 275 (2008) überschreitend.

Die überwiegende Mehrzahl der 281 Fälle, nämlich über 96%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden – in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. Nur etwas mehr als 3% der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag.

An Einzelfällen sind beispielhaft mehrere Fusionen im Bereich der Lebensmittelproduktion bzw - distribution hervorzuheben:

Anfang Dezember 2010 wurde die Einbringung der Tirol Milch in die Berglandmilch gegen Gewährung von Geschäftsanteilen als Zusammenschluss angemeldet.

Nachdem mehrere Lebensmitteleinzel-handelsketten Bedenken hinsichtlich einer Einschränkung des Wettbewerbs bei Molkereiprodukten geäußert hatten, haben BWB und der BKAnw mehrere vom Kartellgericht in seinem Nichtuntersagungsbeschluss verankerte Auflagen, wie etwa eine Abnahmeverpflichtung oder ein Preismonitoring erreicht, welche sicherstellen, dass das neue Unternehmen seine Marktposition weder auf der Einkaufs- noch auf der Verkaufsseite ausnutzen kann.

Nach intensiven vorangehenden Voranmeldegesprächen mit BWB und Bundeskartellanwalt meldete Berglandmilch im Sommer 2011 die Einbringung der Stainzer Milch in die Berglandmilch eGen (Wels, Österreich) gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an. Die Amtsparteien nahmen in diesem Fall in der ersten Phase eine weitreichende Verpflichtungserklärung der Anmelder an, die geeignet war, die wettbwerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

Diese Verpflichtungserklärung betrifft eine Verpflichtung zur Abnahme von Rohmilch bzw. Bio-Rohmilch von Dritten sowie als strukturelle Auflage den Verkauf von Rohmilch im Umfang der nahezu gesamten Rohmilch-Erfassungsmenge des Zielunternehmens.

Im Frühjahr 2011 meldete die Pfeiffer Unternehmensgruppe den geplanten Erwerb von 100% der Anteile an der Nussbaumer GmbH bei der BWB an, wegen wettbewerblicher Bedenken stellte die BWB einen Prüfungsantrag.

Grund dafür waren Bedenken hinsichtlich der Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Erwerb der drei steirischen Standorte. Um diese Marktbeherrschung zu verhindern, wurden von der BWB gemeinsam mit den Zusammenschlussanmeldern Auflagen erarbeitet. Die Auflagen umfassen ein 10jähriges umfassendes Preismonitoring und eine zeitlich unbegrenzte Acquisitionssperre für Pfeiffer für das Bundesland Steiermark sowie den Bezirk Jennersdorf. Mit Beschluss des Kartellgerichtes wurde der Zusammenschluss vom Kartellgericht mit den genannten Auflagen freigegeben.

Im Bereich der Kartellbekämpfung setzte die BWB ihren Ermittlungsschwerpunkt fort, mehrere Unternehmen im Brauereisektor, einige Hersteller von Dämmstoffen sowie Baumärkte bzw Groß- u Zwischenhändler für Dämmstoffe waren Ziel von Hausdurchsuchungen der Behörde.

Im August brachte die Behörde einen Bußgeldantrag bei Kartellgericht ein. Betroffen war die Branche der Reinigungsvollversorgung. Die Behörde hatte ihre Ermittlungen aufgrund eines Kronzeugenantrags eines in der Branche tätigen Unternehmens eingeleitet.

Der Bereich der Reinigungsvollversorgung umfasst im Wesentlichen die Vermietung und Reinigung von Wäsche an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. sterile OP Wäsche in Krankenhäusern) wie auch die Vermietung und Reinigung von Berufsbekleidung bzw. anderer berufsbezogener Textilien außerhalb des Gesundheitswesens. Der vor Gericht gebrachte Sachverhalt betrifft mutmaßliche Absprachen zur Aufteilung von Gebieten zwischen zweier Unternehmen.

Einen weiteren Bußgeldantrag brachte die BWB gegen einen Hersteller von Dämmstoffen im Herbst 2011 ein. Nach den der BWB vorliegenden Informationen hatte das Unternehmen die Verkaufspreise seiner EPS-Produkte durch ein System von Preisbindungen mit den wichtigsten Unternehmen des Baustoffhandels jahrelang abgestimmt. Aufgrund der mutmaßlichen Zuwiderhandlung haben Verbraucher über einen längeren Zeitraum erhöhte Preise für EPS-Dämmstoffe bezahlt.

Desweiteren sind eine Reihe von der BWB initiierte Verfahren wegen Kartellverstößen bzw Marktmachtmißbräuchen (tw seit mehreren Jahren) beim Kartellgericht anhängig.

Fortgesetzt hat die BWB ihre allgemeinen Untersuchungen zum österreichischen Treibstoffmarkt. Die BWB untersucht im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben bereits seit geraumer Zeit verschiedenste Bereiche des österreichischen Treibstoffmarktes.

In jüngster Vergangenheit wurden unter anderem Untersuchungen durchgeführt zur asynchronen Preisweitergabe, zum West-Ost Gefälle der Treibstoffpreise, zum Markteintritt neuer Diskonter sowie zur Handelsplattform Platts.

Ein im April 2011 veröffentlichter Bericht "Der Österreichische Kraftstoffmarkt " gibt einen umfassenden Einblick in den Upstream, Midstream und Downstream Bereich des österreichischen Kraftstoffmarktes.

Fortgeführt wurde auch die enge Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt sowie zahlreiche internationale Aktivitäten.

Genderhinweis
Wir legen großen Wert auf Diversität und Gleichbehandlung. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Tätigkeitsberichtes wurde jedoch oftmals entweder die maskuline oder feminine Form gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteilingung des jeweils anderen Geschlechts.
Wir danken für Ihr Verständnis.

Allgemeiner Teil

AUFGABEN DER BWB

ORGANISATION DER BWB

INTERNATIONALES
- Twinning mit moldawischer Kartellbehörde
- Internationales „Vienna Competition Conference“
- Sechste UNCTAD Konferenz in Genf
- Österreichischer Vorsitz bei Wettbewerbstagung der Vereinten Nationen
- Übereinkommen mit der russischen Wettbewerbsbehörde
- Bilaterale Arbeitsbesuche in Österreich

PUBLIKATIONEN
- Jahrbuch für Kartellrecht
- ÖZK

AUFGABEN DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Die BWB wurde Mitte 2002 gemäß dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer BWB als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet.

Sie wird vom (ursprünglich per Verfassungsbestimmung, nunmehr bloß einfachgesetzlich) unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet. Unterstützt wird er von der Geschäftsstelle, deren Leitung dem Geschäftsstellenleiter obliegt, der im Abwesenheitsfall auch den Generaldirektor vertritt.

Wichtigstes Ziel der BWB ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005 oder der Europäischen Wettbewerbsregeln, dh insbesondere dem Kartellverbot des Art 101 und dem Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie der EG-Fusionskontrollverordnung in Einzelfällen entgegenzutreten. Hier würde auch der FKVO entgegengetreten werden.

Weiters obliegt die BWB die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen. Sie stellt somit die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht in der Anwendungspraxis sicher.

Zur Erreichung ihrer Ziele stehen der BWB folgende Mittel zu Verfügung:

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen und deren Abstellung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht;
- Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (dazu gleich unten);
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;
- Zusammenarbeit mit Regulatoren und Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy"), sowie zu legistischen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts;
- Antragstellung nach § 7 Abs. 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005 sowie
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG.

Zum Zwecke der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung dieser Aufgaben - mit Ausnahme der Anwendung des UWG - sind im WettbG vorgesehen:

- Auskunftspflichten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen;
- Möglichkeit der BWB, sich insbes Zeugen und Sachverständiger zu bedienen;
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften;
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Vorsitzenden des Kartellgerichts; ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV sowie zur Unterstützung der Kommission bei Nachprüfungen.

Die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei grundsätzliche Aspekte.

Einerseits unterstützen die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Gemeinschaftsrechts durchgeführten Verfahren, andererseits sind die Mitgliedstaaten befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Die wichtigsten der genannten Befugnisse sind dabei die in der Folge genannten.

Das Recht

- auf Erhalt von Abschriften von Anträgen und Anmeldungen sowie sonstiger wichtiger Schriftstücke in Verfahren nach der VO 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln Art 101 und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln;
- Abgabe von Stellungnahmen in solchen Verfahren;
- Beschickung Beratender Ausschüsse, in denen sowohl Gesetzesvorhaben der Gemeinschaft als auch geplante Einzelfallentscheidungen der Kommission diskutiert werden.

Desweiteren die Pflicht

- zur Erteilung von Auskünften gegenüber der Kommission;
- zur Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der Kommission;
- zur Unterstützung der Kommission bei von ihr durchgeführten Nachprüfungen;
- die Übermittlung von in Anwendung von Art 101 und 102 AEUV ergangenen Gerichtsentscheidungen an die Kommission.

Darüber hinausgehend findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch im Rahmen des von der VO 1 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Gemeinschaftsrechtes vorgesehenen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden (ECN - European Competition Network) statt. Schlussendlich enthalten bestimmte Durchführungsverordnungen spezifische Rechte der Mitgliedstaaten bzw. ihrer zuständigen Behörden: So kann ein Mitgliedstaat die Verweisung eines nach der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlusskontrollfalles an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates beantragen oder umgekehrt die Behandlung eines nicht unter die genannte Verordnung fallenden Vorhabens durch die Kommission.

Die BWB hat folgende weiter Aufgaben

Seit Inkrafttreten des VBKG, Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, Ende 2006 ist die BWB verpflichtet, in Zusammenarbeit mit Europäischer Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze abzustellen.

Desweiteren obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 UWG, sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf.

ORGANISATION DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

BWB und BKAnw sind treibende Kräfte der Kartellrechtsvollziehung in Österreich, aber nicht die einzigen Wettbewerbsbehörden in Österreich.

Der BWB obliegt zwar, wie oben ausgeführt, die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung funktionierenden Wettbewerbs, eine jedoch nicht, nämlich die der (formalen) inhaltlichen Entscheidung zB über die (Un-)Zulässigkeit von (potentiell) unter Kartell- oder Marktmachtmissbrauchsverbot fallender Verhaltensweisen, die Verhängung von Geldbußen oder die Erlaubtheit von Zusammenschlüssen. Diese Befugnisse kommen dem OLG Wien als Kartellgericht bzw dem OGH als Kartellobergericht zu.

Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei aber, dass in Zusammenschlusskontrollverfahren der Entscheidung der BWB (und der zweiten Amtspartei Bundeskartellanwalt), keinen Prüfungsantrag zu stellen oder auf die Einleitung eines gerichtlichen Prüfungsverfahrens vor Ablauf der gesetzlichen Vierwochenfrist zu verzichten, de facto die Qualität einer Freigabeentscheidung zukommt.

Die Entscheidung einer oder der Amtsparteie(n), im Hinblick auf die Unterlassung oder Zurückziehung eines Prüfungsantrags Beschränkungen oder Auflagen seitens der Anmelder zu akzeptieren, hat die gleiche Rechtswirkung wie eine entsprechende kartell(ober)gerichtliche Entscheidung.

In der BWB wurden Überlegungen zu einer Neustrukturierung und zur Frage der eigenständigen Entscheidungsbefugnis angestellt und publiziert, die dem Tätigkeitsbericht 2009 zu entnehmen sind.

Eine weitere Amtspartei ist der Bundeskartellanwalt, dessen Aufgabe die Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht ist. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig und dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellt.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich ist ein vergleichsweise kompliziertes System vorgesehen. Die BWB ist dabei, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (§ 3 Abs 2 WettbG) oder der Gerichte gegeben ist, die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde.

Mit Beziehung auf die Anwendung der Art 101 und 102 AEUV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde aber auch das KG für die Erlassung von Entscheidungen und der Bundeskartellanwalt für Anträge beim KG (§ 83 Abs 1 KartG). VO 1/2003 sieht neben umfassenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten (Art 5) im Sinne einer Stärkung des „private enforcement" auch noch eine solche der nationalen Gerichte vor, die zur (vollständigen) Anwendung der Art 101 und 102 AEUV berufen sind (Art 6).

Bei der BWB ist die Wettbewerbskommission als beratendes Organ eingerichtet, die im Auftrag der BWB oder des BMWFJ Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen erstattet und Empfehlungen zu angemeldeten Zusammenschlüssen abgeben kann.

Die Diskussionsergebnisse und Anregungen der Wettbewerbskommission werden allen Mitarbeitern der BWB zur Verfügung gestellt und fließen in die laufende Arbeit ein.

Desweiteren legt die Kommission der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im folgenden Kalenderjahr vor. Die Geschäftsführung für die Wettbewerbskommission obliegt der BWB und nimmt bei 39 Sitzungen der Kommission im Jahr 2010 nicht unbeträchtliche Ressourcen (5-10% der Personalressourcen) in Anspruch.

Erhält die BWB - zB im Rahmen des Kronzeugenprogrammes, aber auch durch Beschwerden oder eigene Marktbeobachtung - Hinweise auf verbotene Verhaltensweisen wie Kartelle oder Marktmachtmissbräuche, ist sie bestrebt, die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenfalls die Arbeiten zur Vorbereitung eines Antrages an das Kartellgericht so zügig durchzuführen, wie es einerseits die im internationalen Vergleich limitierten Ressourcen und andererseits die Gebote der Gründlichkeit, Objektivität, Vollständigkeit und Beachtung aller Verfahrensregeln erlauben.

Dem Kartellgericht wurden im Sinne einer proaktiven Kartellrechtsverfolgung in den vergangenen Jahren eine Reihe von Fällen zur Entscheidung übergeben.

Zu konstatieren ist allerdings, dass die durch Anträge der BWB ausgelösten Verfahren vor dem Kartellgericht sich oft über Jahre hinziehen, ohne dass für die überlange Verfahrensdauer in jedem Fall nachvollziehbare Gründe auszumachen wären.

Beispiele sind die folgenden Fälle:	
NAME	**anhängig seit**
Haftungsverbund (Erste/Sparkassen)	**2004**
Pressegrosso	April 2007
Installateure	Juni 2009
Flüssiggas	August 2009
Speditionskartelle	Februar 2010
Zuckerkartell	September 2010
Rail Cargo Austria	Dezember 2010
Reinigungsvollversorgung	August 2011
Dämmstoffkartell	November 2011

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BUNDESAMT ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Mag. Wieselthaler, der Direktor des BAK und Mag. Fasching, Leiter der Abteilung für Prävention, besuchten am 6. April 2011 die BWB und informierten die Mitarbeiter der BWB über die Aufgaben des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Im Mittelpunkt ihrer Ausführungen stand neben der Organisation des neuen Bundesamtes und dessen Aufgaben, die Sensibilisierung für Korruptionsdelikte. Dabei wurde behandelt, wie es zu diesen kommen kann, welche Motivation Mitarbeiter zu solchen Handlungen treibt, welche Möglichkeiten und Gelegenheiten dafür vorhanden sein müssen und vor allem auch, wie man diese vermeiden kann.

Viel Verantwortung liegt dabei bei den einzelnen Organisationen selbst (Strukturen und Abläufe) als auch bei ihren Führungskräften. "Compliance" ist hier das gängige Schlagwort, das auch im Kartellrecht seine Anwendung findet, wenn es darum geht von Seiten der Unternehmen kartellrechtlich relevanten Absprachen vorzubeugen und den Mitarbeitern kritischen Handlungweisen oder problematische Vertragstexte vor Augen zu führen.

Doch nicht nur im Compliance Ansatz liegen Parallelen der beiden Organisationen. Auch bei Ermittlungen kann eine verstärkte Zusammenarbeit von Vorteil sein, denn oftmals gehen unkorrekte Vorgehensweisen bei Auftragsvergaben einher mit Preis- oder Gebietsabsprachen. Generaldirektor Dr. Thanner und Direktor Mag. Wieselthaler kamen daher überein, auch weiterhin die Zusammenarbeit ihrer beiden Organisationen zu verstärken.

Internationales

Die Herstellung und der Ausbau von internationalen und bilateralen Beziehungen auf Ebene der Wettbewerbsbehörden stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der Tätigkeit der BWB dar. Wesentlich ist, bestehende Beziehungen zu pflegen und neue Partnerschaften einzugehen. Auch im Berichtszeitraum wurden in diesem Kontext weitere Initiativen gesetzt.

TWINNING MIT MOLDAWISCHER KARTELLBEHÖRDE

Die BWB hat als Junior-Partner gemeinsam mit ihren EU-Schwesterbehörden aus Lettland und aus Rumänien ein Twinning-Projekt zur Unterstützung der moldawischen Wettbewerbsbehörde an Land gezogen.

Nach monatelangen Evaluierungen (durch die vergebende Europäische Kommission) erhielten die Kartellbehörden aus Österreich, Rumänien und Lettland den Zuschlag mit Rumänien als Lead-Nation. Das Projekt dient der fachmännischen Beratung der moldawischen Behörde beim Aufbau eines effizienten und effektiven Kartellrechtsvollzuges bzw. der Heranführung Moldawiens an EU-Standards.

Mit der erfolgreichen Bewerbung konnte das Konsortium aus Österreich, Lettland und Rumänien namhafte Kartellbehörden aus großen Mitgliedstaaten ausstechen.

Mitarbeiter der BWB haben im Rahmen des Projektes Vorträge und Workshops zu juristischen und ökonomischen Themen im Bereich Wettbewerb gehalten. Verstärkt wurde Hilfestellung für die Praxis der Fallarbeit gegeben. Im Rahmen der Beratung wurde auch an der Erarbeitung des neuen Wettbewerbsgesetzes in Moldawien mitgewirkt. Dieses ist derzeit in der Begutachtungsphase des Parlaments. Mit dem neuen Gesetz würden die Ermittlungsbefugnisse der Behörde gestärkt und die Rechtslage an europäische best practices angepasst werden.

Das Projekt wird voraussichtlich Herbst 2012 abgeschlossen werden.

SECHSTE UNCTAD KONFERENZ IN GENF

Am 27. und 28. Juni 2011 fand in Genf die Executive Session der United Nation Conference on Trade and Development statt.

Im Zentrum des Meetings stand auch der Bericht über die 6. UN-Konferenz zur Wettbewerbspolitik im November 2010. Aufgrund des Rücktritts des Chairman der Konferenz, Thula Kaira aus Sambia, präsentierte die BWB den Rückblick.

Die Schwerpunkte der alle fünf Jahre stattfindenden Konferenz waren die Unterstützung für Entwicklungs- und Schwellenländer, die Förderung von wettbewerbsfördernden Praktiken und Instrumenten sowie die Bekämpfung von Hard-Core-Kartellen und Marktmachtmissbrauch. Beschlossen wurde letztlich ein Plan zur Weiterentwicklung und Durchsetzung von Wettbewerbsrecht, die Forcierung von internationaler Zusammenarbeit sowie die Konsultationen betreffend ein bereits ausgearbeitetes Model Law.

Die BWB hob die Bedeutung des Wettbewerbs für gut funktionierende Märkte hervor: „Competition policy thus impacts not only on the economic environment but also on the organization of society at large. It is in this way that competition policy serves the interests of consumers at large and ordinary citizens."

ÜBEREINKOMMEN MIT DER RUSSISCHEN WETTBEWERBS-BEHÖRDE

Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer besuchte am 19. Mai 2011 im Rahmen eines Staatsbesuches Präsident Dmitri Medwedew im Kreml.

Im Zentrum der Gespräche standen neben außenpolitischen Fragen auch die österreichisch-russischen Wirtschaftsbeziehungen. Dr. Thanner war Teil des hochrangigen Komitees, das Bundespräsident Fischer begleitete.

Im Zuge des Zusammentreffens der österreichischen und der russischen Delegation, unterzeichneten Dr. Thanner und Igor Artemiev, Leiter des Federal Antimonopoly Service (FAS), ein Wettbewerbsübereinkommen, das die bisher schon gute Zusammenarbeit noch verstärken soll.

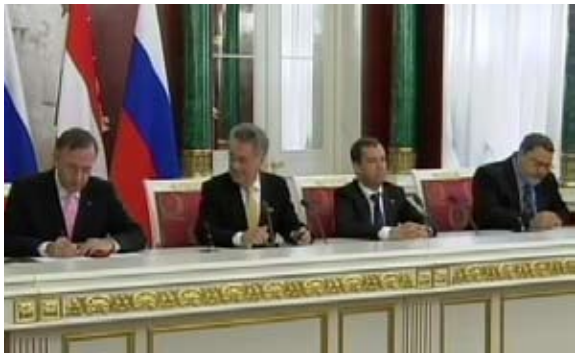

Theodor Thanner, HBP Heinz Fischer, Dimitri Medwedew, Igor Artemiev

Dieses Abkommen hat die folgenden wettbewerbsrechtlichen und wettbewerbs-politischen Maßnahmen zum Inhalt:

- Übermittlung von Statistiken über die Arbeiten der Behörden,
- Austausch methodischer Empfehlungen,
- Informationsaustausch über Weiterentwicklungen der Gesetzgebung, sowie
- Erfahrungsaustausch in der praktischen Ermittlungsarbeit

Bei den anschließenden Arbeitsgesprächen zwischen der BWB und der FAS stand ein Thema im Mittelpunkt und zwar die Entwicklung der Treibstoffpreise.

Um sich diesem Thema umfassend widmen zu können, wurde von den beiden Behörden eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der Preisentwicklung, den einzelnen Märkten und damit einhergehend mit der Beziehung von Russland und Österreich in dieser Branche beschäftigen wird.

Durch den Abschluss dieses umfassenden Abkommens wurde das bisher sehr gute Verhältnis der russischen und der österreichischen Wettbewerbsbehörde noch weiter verstärkt. Diesem Abschluss gingen bereits jährliche Arbeitstreffen sowie die Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding 2009 bevor.

Am 25. Jänner 2012 fand die erste Arbeitssitzung der von der russischen und österreichischen Wettbewerbsbehörde ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe betreffend Erdölmärkte - deren Preisfindung und Funktionsweise - in Moskau statt.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind sowohl europäische als auch nicht-europäische nationale Wettbewerbsbehörden, welche an einem generellen Informationsaustausch, vor allem aber auch an praktischen Aspekten im Zusammenhang mit möglichen Untersuchungen dieser Erdölproduktmärkte interessiert sind.

Aus diesem Grund werden neben der Einrichtung einer Datenbank, welche alle relevanten Informationen beinhalten soll, auch regelmäßig Seminare für das damit betraute Fachpersonal stattfinden. Darüber hinaus soll auch der Austausch von Experten zwischen den jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden forciert werden.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu intensivieren sowie die auf diesem Gebiet vorhandene Expertise

ÖSTERREICHISCHER VORSITZ BEI WETTBEWERBSTAGUNG DER VEREINTEN NATIONEN (UNCTAD)

Unter österreichischem Vorsitz fand von 19. bis 21. Juli 2011 in Genf die 11. Tagung der Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy der UNCTAD statt. Einstimmig zum Vorsitzenden gewählt wurde Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor für Wettbewerb.

Die Tagung fand in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Genf unter Beteiligung von Staatenvertretern aus über 80 verschiedenen Nationen statt.
In der Form von Round Tables und Diskussionen wurden folgende Fragen erörtert:

- Round Table betreffend „foundations of an effective competition agency"
- Änderungen der Kapitel IX (Organisation von Behörden) und X (Aufgaben und Befugnisse von Behörden) des Model Law of Competition
- Round Table betreffend „the importance of coherence between competition and other government policies"
- Round Table betreffend „the review of the experience gained so far in enforcement cooperation, including at the regional level"
- Round Table betreffend „effectiveness of capacity building in the area of competition policy"

BILATERALE ARBEITSBESUCHE IN ÖSTERREICH

Vergabe und Wettbewerb: Vortrag des Präsidenten des deutschen Bundeskartellamtes

Die BWB und das BVA luden am 4. März 2011 zum Vortrag des Präsidenten des deutschen Bundeskartellamtes Andreas Mundt zu aktuellen Fragen des Wettbewerbs und Vergaberechts ein.

Theodor Thanner, Andreas Mundt

Richtungsweisend: Vortrag von Direktor Mosso

Carles Esteva Mosso, Direktor in der DG Competition für Policy und Strategy stattete der BWB am 15. März 2011 einen Besuch ab.

Anlässlich seines Aufenthaltes sprach er über die Projekte der nächsten Jahre und legte den Schwerpunkt auf Verfahrensfragen und Private Enforcement.

Auch Mitarbeiter der BWB unterrichteten den hochrangigen Kommissionsbeamten von aktuellen Fällen.

Beide Seiten betonten das ausgezeichnete Verhältnis, das sich in gemeinsamen Unternehmungen (Ermittlungen, legistische Vorhaben etc.) äußert. Carles Esteva Mosso ist in der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zuständiger Direktor für die Koordination und Strategie der Wettbewerbspolitik und damit einer der wichtigsten Beamten in der GD Wettbewerb.

Revision des Kartellrechts auch in der Schweiz

Am 5. Dezember 2011, hielt Prof Dr. Vincent Martenet, Präsident der Schweizerischen Wettbewerbskommission in den Räumlichkeiten der BWB einen Vortrag über die aktuellen Entwicklungen in der Schweiz, insbesondere im Kartellrecht.

Schwerpunkte des Vortrags waren die Zusammenarbeit der Wettbewerbskommission mit der Europäischen Kommission, die Bewertung von Compliance sowie die in Diskussion befindlichen Änderungen des schweizerischen Kartellgesetzes.

Vincent Martenet wies eingangs auf die Problematik des Informationsaustausches zwischen der Europäischen Kommission und der Schweizerischen Wettbewerbskommission hin. So müsse momentan zweifach ermittelt und zwei Verfahren geführt werden, wenn ein kartellrechtlicher Verstoß sowohl in der Schweiz als auch in der EU auftritt. Dies liege an dem Nichtvorhandensein eines Kooperationsabkommens an dem seit März 2011 jedoch heftig gearbeitet wird.
Um die Bekämpfung von Kartellen effizient gestalten zu können, sei internationale Zusammenarbeit unumgänglich.

Auch in der Schweiz hätten ähnlich wie in Österreich eine Revision des Kartellrechts begonnen. In Diskussion sei vor allem die Einführung eines tatsächlichen Kartellverbotes bei horizontalen und vertikalen Absprachen, wodurch die Rechtfertigungsgründe für Kartelle schrumpfen sollen und die Nachweisbarkeit von Absprachen erleichtert werden solle.

Ebenso wie in Österreich werde die Verankerung des SIEC Tests bei Unternehmenszusammenschlüssen geprüft. Bei der Frage, ob die Entscheidungsbefugnis und die Ermittlungsbefugnis gemeinsam von der WEKO ausgeübt werden kann, war man sich großteils einig: eine Trennung wäre unvernünftig, langwierig und beschwerlich.

Compliance als Milderungsgrund war der letzte diskutierte Punkt.
Während man in der Schweiz über Compliance als im Gesetz verhafteten Milderungsgrund bei Kartellverstößen diskutiert, war man sich bei der Veranstaltung einig, dass diese eigentlich erschwerend wirken müsste. Sobald Unternehmen wissentlich Vergehen gegen das Kartellgesetz begehen und sich dem Ausmaß durch die Complianceschulung voll bewusst sind, wäre diese Vorsätzlichkeit härter zu bestrafen.

Theodor Thanner, Natalie Hardorf Enderndorf, Rafael Corazza, Daniela Trampert, Vincent Martenet

PUBLIKATIONEN

Jahrbuch für Kartellrecht

ÖZK

JAHRBUCH FÜR KARTELLRECHT

Im Neuen Wissenschaftlichen Verlag erscheint - herausgegeben von *Müller/Matousek/Thanner*- zum zweiten Mal das Jahrbuch für Kartellrecht. Zahlreiche Experten des Kartellrechts beschäftigten sich mit dem im Jahr 2011 in diesen Bereich Geschehenen.

Nicht allein die österreichische Rechtsprechung wird beleuchtet, sondern ebenso die europäische. Daneben reicht das Themenspektrum von verfahrensrechtlichen Fragestellungen bis zu grundsätzlichen Überlegungen zur Zusammenschlusskontrolle in Krisenzeiten.

Beiträge und Autoren

Astrid Ablasser-Neuhuber/Gerhard Fussenegger
Vertrieb im Internet - die neuen vertikale GVO und deren Leitlinien
Oder: Warum darf ein Lieferant seinen Händlern nicht den Internetvertrieb verbieten?

Georg E. Kodek
Vergleichsabschluss durch die Amtsparteien im Kartellverfahren - eine Replik

Andreas Mundt
Die Neuausrichtung des Bundeskartellamtes

Horst Neumann
Zur Kompetenzverteilung im Kartellrecht

Wolfgang Urbantschitsch
Abhilfemaßnahmen im Kartell- und Regulierungsrecht im Wettbewerb ziwschen ex-post und ex-ante Betrachtung

Hanno Wollmann
Fusionskontrolle in Krisenzeiten

Anita Lukaschek/Peter Matousek
Die Rechtsprechung des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes im Jahr 2010

Philip Kienapfel
Die Beschlüsse der Europäischen Kommission und die Rechtsprechung des Gerichts und des EuGH auf dem Gebiet des Kartellrechts im Jahr 2010

Natalie Harsdorf Enderndorf/Georg Rihs/Anastasios Xeniadis
Hausdurchsuchungen im kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren

ÖZK

Die „ÖZK - Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht", herausgegeben von Gugerbauer, Mair, Thanner bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen, deutschen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts, beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsanwender aus Wissenschaft und Praxis zum Meinungsaustausch über aktuelle wie grundlegende Themen des allgemeinen und sektorspezifischen Kartellrechts.

ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache.

Philip Kienapfel / Geert Wils
The Commission's application of point 35 of the 2006 Fining Guidelines (Inability to Pay)

Georg Rihs / Anastasios Xeniadis
Überlegungen zur Unternehmenseigenschaft der Österreichischen Krankenversicherungen

Johannes Peter Gruber
Die „wirtschaftliche Betrachtungsweise" nach § 20 KartG

Kerstin Fischer
Gesamtschuldnerische Haftung von Unternehmen für die Zahlung von Geldbußen bei Kartellverstößen: Bedeutung der GIS-Rechtsprechung des EuG für die Kartellrechtspraxis

Isabelle Pellech
Grundsätze und Meinungsstand nach der Europäischen Rechtsprechung zum Leveraging

Heinrich Kühnert / Anastasios Xeniadis
Die wettbewerbsrechtliche Kontrolle von Minderheitsbeteiligungen

Johannes Peter Gruber
Kunden- und Gebietsbeschränkungen in Vertriebsverträgen

Nikolaus Fink
Aufarbeitung einer historischen Dokumentation zum SSNIP Test

Isabelle Pellech
Zur Akteneinsicht im Lichte der EuGH-Entscheidung Pfleiderer C-360/09

Johannes Lehner
Haftung für europarechtliche Kartell- und Wettbewerbsverstöße nach Umstrukturierung oder Unternehmensübertragung

Georg Rihs /Anastasios Xeniadis
Ermittlungsverfahren vor der Bundeswettbewerbsbehörde –
Vernehmung von Beteiligten und Zeugen durch die BWB

Stefan Krenn
Gun Jumping im österreichischen und europäischen Kartellrecht

Johannes Peter Gruber
Internetvertrieb

Marco Botta
AG Kokott's Opinion in the Case Toshiba: Towards an "Extreme Decentralization" of the EU Competition Law Enforcement?

Viorica Carare
The efficiency of public procurement and the role of competition in its insuring – an insight of the Moldovan National Agency for the Protection of Competition

Isabelle Pellech
Zur Quantifizierung und Geltendmachung von Kartellschäden nach deutscher Rechtsprechung

Stefan Krenn
Zusammenschlussvollzug durch Conduct of Business Clauses

Georg Rihs / Anastasios Xeniadis
Die Bedeutung kartellrechtlicher Compliance im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen

Irina Knyazeva / Olga Lukashenko
Modernizing the Principles of Antimonopoly Regulation

Sowie eine Reihe von Besprechungen von Entscheidungen des KG, KOG, der EK und des EuG

Allgemeine Untersuchungen

TREIBSTOFF

Der Österreichische Kraftstoffmarkt
Bisherige Untersuchungen der BWB

- Untersuchungen der BWB zur asynchronen Preisweitergabe
- Update der Untersuchung der BWB zur asynchronen Preisweitergabe
- Entwicklung der Verkaufsmargen am österreichischen Tankstellenmarkt
- Update zur Entwicklung der Verkaufsmargen für Diesel und Superbenzin an Autobahn und Nicht-Autobahntankstellen in Österreich
- Untersuchung eventueller Kollusion bei grenznahen Tankstellen im Großraum Salzburg
- Preiskampf in der Steiermark
- West-Ost-Treibstoffpreisgefälle
- Preiskampf in Salzburg
- Analyse zu den Auswirkungen der OMV Normverkaufspreise auf die Preise an den Tankstellen
- Der Einfluss des Wochentages, der Feiertage und des Ferienbeginns auf Treibstoffpreise in Österreich
- Platts-Notierungen
- Treibstoff-Newsletter der BWB

BESTATTER

UNTERSUCHUNGEN

Die BWB ist befugt, eine allgemeine Untersuchung eines Wirtschaftszweiges durchzuführen, wenn vermutet wird, dass der Wettbewerb in diesem Zweig eingeschränkt ist. Dies hat die BWB auch im Jahr 2011 getan:

TREIBSTOFF

Die BWB untersucht im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben bereits seit geraumer Zeit verschiedenste Bereiche des österreichischen Treibstoffmarktes.

In jüngster Vergangenheit wurden unter anderem Untersuchungen durgeführt

- zur asynchronen Preisweitergabe,
- zum West-Ost Gefälle der Treibstoffpreise,
- zum Markteintritt neuer Diskonter,
- und zur Handelsplattform Platts.

Aufgrund der anhaltenden Aktualität des Themas Treibstoffe und vor allem deren Preise hat sich die BWB dann im Dezember 2009 dazu entschlossen, einen monatlich aktualisierten Treibstoff Newsletter zu veröffentlichen. Ziel dieses Newsletters ist es, allen Interessenten einen aktuellen und kurzen Überblick zu Preisentwicklungen an den heimischen Zapfsäulen (national und im Bundesländervergleich), zu den Preisen in den anderen EU-Mitgliedsstaaten und zur Endwicklung der Rohölpreise zu verschaffen.

AKTUELLE UNTERSUCHUNG
Der Österreichische Kraftstoffmarkt

Im Gegensatz zu den beschriebenen Untersuchungen, mit einem jeweils speziellen Fokus auf einzelne Bereiche des Treibstoffmarktes, gibt ein im April 2011 veröffentlichten Bericht „ Der Österreichische Kraftstoffmarkt „ einen umfassenden Einblick in den Upstream, Midstream und Downstream Bereich des österreichischen Kraftstoffmarktes. Die Struktur dieser Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zunächst werden die globalen Reserven und die Förderung von Rohöl (Upstream) auf internationaler Basis dargestellt. Auch die Inlandsförderung, ein Bereich der zugegebenermaßen eine untergeordnete Rolle spielt, wird kurz beschrieben. Danach wird die Versorgung von Rohöl durch Importe veranschaulicht.

Der Weg des Rohöls nach Österreich wird im Kapitel Beförderungswesen (Midstream) beschrieben. Es wird hier hauptsächlich auf die für Österreich maßgeblichen Pipelines und deren Eigentumsverhältnisse eingegangen.

Um einen Einblick in den Raffinerie Bereich (Downstream) zu bekommen wird der Raffinierungsprozess erklärt und ein Überblick über die österreichische Inlandsproduktion an Mineralölprodukten gegeben. Es werden dann die für Österreich relevanten Raffinerien mit ihren Erzeugungskapazitäten und der jeweiligen Inlandsnachfrage beschrieben.

Die Verflechtung der Mineralölkonzerne durch gegenseitige Treibstofflieferungen liegt im Blickpunkt des nächsten Abschnitts. Es werden hier Treibstoffbezüge im ex-refinery Bereich analysiert. Auch die Preisfestsetzung in diesem Bereich wurde unter die Lupe genommen.

Als nächster Downstream Bereich wurde der Mineralölgroßhandel durchleuchtet. Der Focus liegt hier einerseits in einer Analyse des Absatzes der integrierten Konzerne (Majors) an Großhändler und andere Endabgabestellen, andererseits werden die Preispolitik und das Transportwesen der Majors analysiert. Letztendlich wird auch der mittelständischen Mineralölgroßhandel untersucht.Bei der letzte Downstream Stufe, dem Einzelhandel wird als erstes die Tankstellensituation in Österreich analysiert. Der Schwerpunkt liegt hier bei den Major Tankstellen. Es wird die Marktkonzentration in den Bundesländern, die Marktanteilsentwicklung und die Umsatzentwicklung der Majors getrennt nach Tankstellentypen beleuchtet.

Danach liegt der Focus auf der Preisentwicklung im Retail Bereich. Es wird der Verlauf der Preise getrennt, einerseits nach Major und freien Tankstellen, andererseits nach Nicht-Autobahn- und Autobahntankstellen analysiert.
In weiterer Folge werden Preisdifferenzen zwischen Major und freien Tankstellen und Margen im Retail-Bereich deskriptiv statistisch und ökonometrisch untersucht.

Die Untersuchung wurden auf der Homepage publiziert.

Bisherige Untersuchungen der BWB im Treibstoffsektor

1.a Untersuchungen der BWB zur asynchronen Preisweitergabe

(Bericht: Juli 2008)

BWB hat den Mineralölkonzernen für den Zeitraum 2004 - Anfang 2008 nachgewiesen,

- dass Erhöhungen der PLATTS-Notierungen am 1. (Diesel) bzw. am 1. und 2. nachfolgenden Tag (Super),
- Preissenkungen bei PLATTS aber erst am 3. (Diesel) bzw. am 3. und 4. nachfolgenden Tag an die Konsumenten weitergeben werden,
- sodass eine Asymmetrie von ca. 2 Tagen besteht.

(Datenbasis: tägliche Treibstoffpreise von mehr als 1.200 österreichischen Tankstellen)

1.b Update der Untersuchung der BWB zur asynchronen Preisweitergabe

(Bericht: Juli 2009)

Update für den Zeitraum August 2008 - Mai 2009: Es ist deutlich zwischen zwei Zeitperioden zu differenzieren:

Periode I:

August 2008 – Mitte Dezember 2008:

Eine zeitliche Asymmetrie kann weiterhin in den Daten sowohl für Diesel als auch für Superbenzin nachgewiesen werden (2 Tage).

Periode II:

Mitte Dezember 2008 – Mai 2009: Untersuchungen der BWB zum österreichischen Treibstoffmarkt Stand: Oktober 2011

Kein ökonomisch sinnvoll interpretierbarer Effekt feststellbar (weder bei Diesel noch bei Superbenzin).

2.a Entwicklung der Verkaufsmargen am österreichischen Tankstellenmarkt

(Bericht: September 2008)

Die BWB analysierte die Entwicklung der Verkaufsmargen am österreichischen Tankstellenmarkt für Diesel und Superbenzin für den Zeitraum Jänner 2003 bis März 2008. Der entsprechende Bericht wurde im September 2008 fertiggestellt.

2.b Update: Entwicklung der Verkaufsmargen für Diesel und Superbenzin an Autobahn und Nicht-Autobahntankstellen in Österreich

(Bericht: April 2010)

Update für den Zeitraum September 2004 bis März 2010, erschienen als Sonderausgabe des Treibstoff-Newsletters.

Das durchschnittliche Preisdifferenzial zwischen Nicht-Autobahn- und Autobahntankstellen hat über die Zeit an Niveau zugenommen. Die Retail-Margen an Autobahntankstellen sind höher und volatiler als jene an Nicht - Autobahntankstellen, und haben bei Autobahntankstellen über die Zeit zugenommen (bei Tankstellen abseits der Autobahn konnte dieser Wachstumstrend nicht nachgewiesen werden).

3. Untersuchung eventueller Kollusion bei grenznahen Tankstellen im Großraum Salzburg

(Bericht: November 2008)

Die BWB ist ebenfalls der Frage nachgegangen, ob Kollusion bei grenznahen Tankstellen im Großraum Salzburg vorzufinden ist. Die Untersuchungsergebnisse wurden in einem Endbericht, welcher seit November 2008 vorliegt, zusammengefasst.

4. Preiskampf in der Steiermark

(Mai 2009)

Im Mai 2009 wurde der BWB ein mögliches Problem der Marktverdrängung im Bezirk Deutschlandsberg, ausgelöst durch die Eröffnung einer BP Automatentankstelle, mitgeteilt. Nach Prüfung des Sachverhalts fand im Juli 2009 ein abschließendes Gespräch in der Wirtschaftskammer Steiermark statt.

5. West-Ost-Treibstoffpreisgefälle

(Bericht: August 2009)

Die BWB beobachtet und analysiert bereits seit geraumer Zeit den gesamtösterreichischen Treibstoffmarkt. Trotz der begrenzten räumlichen Ausdehnung Österreichs, seiner vergleichsweise homogenen regionalökonomischen und demografischen Struktur, sowie der Einbettung in den Binnenmarkt der Europäischen Union, wurden hierbei signifikante regionale Unterschiede bei den Treibstoffpreisen festgestellt.

Neben für eine Gesamtbetrachtung weniger relevanten, zeitlich und räumlich eng begrenzten Preistrichterphänomenen ist hierbei vor allem ein deutliches West-Ost-Gefälle der Treibstoffpreise zwischen den österreichischen Bundesländern zu erkennen.

Für die BWB ist daher die Preisbildung für Treibstoffe in Westösterreich von besonderem Interesse. Als Untersuchungsraum wurde mit dem Bundesland Vorarlberg jener regionale Treibstoffmarkt ausgewählt, welcher sich durch die höchsten Verkaufspreise für Superbenzin, sowie die zweithöchsten für Dieselkraftstoffe auszeichnet.

6. Preiskampf in Salzburg

(Bericht: September 2009)

Die FE-Trading GmbH (mit Geschäftsführer Markus Friesacher) eröffnete am 28.07.2009 in Salzburg drei Diskont-Automatentankstellen, jeweils auf einem Hofer-Parkplatz.

Die Geschäftsidee ist billiges Einkaufen (Hofer) mit billigem Tanken (Friesacher) zu verbinden. Das weitere Ziel war immer um 2 Cent billiger zu sein als benachbarte Major-Tankstellen.

Reaktion: Benachbarten Tankstellen aller Konzerne senkten ihre Preise und verkauften ihre Treibstoffe zum gleichen Preis. Hr. Friesacher reduzierte die Preise wiederum um 2 Cent. Die anderen folgten.

- Eine Preisspirale nach unten setzte ein
- Bereits am 29.07.2009: Diesel und Benzin kostet nur noch ca. 50 Cent
- Verkehrschaos, Stau; die Polizei regelte Zufahrt zu den Tankstellen
- Es entstand ein lokaler Preistrichter

Die BWB schickte sofort ein Ermittlungsteam vor Ort:

- Gespräche mit allen Beteiligten (Unternehmenszentralen und Pächtern) vor Ort
- In Unterlagen Einsicht genommen und Dokumente sichergestellt
- Zwischenergebnis: Vertiefte Prüfung nötig, daher Auskunfts-verlangen an beteiligte Mineralölunternehmen verschickt

Nach eingehender Untersuchung der Entwicklung der Treibstoffpreise in Salzburg wurden die Ergebnisse in dem Endbericht „Treibstoffpreise in Salzburg: Entwicklungen und Einflussfaktoren" im September 2009 veröffentlicht.

7. Analyse zu den Auswirkungen der OMV Normverkaufspreise auf die Preise an den Tankstellen

(Bericht: Februar 2010)

In dieser Untersuchung wird analysiert wie sich die von der OMV veröffentlichten Richtpreise auf die Tankstellenpreise der OMV und speziell auf die Preise ihrer Konkurrenten im Zeitraum September 2004 bis Jänner 2010 auswirken.

8. Der Einfluss des Wochentages, der Feiertage und des Ferienbeginns auf Treibstoffpreise in Österreich

(Bericht: März 2010)

Untersuchungszeitraum:
September 2004 - Dezember 2009.

Montags kommt es bei Diesel und Superbenzin zu Preissenkungen, welche sich auch am Dienstag in abgeschwächter Form fortsetzen. Von Mittwoch bis zum Freitag kommt es zu Preiserhöhungen, am Wochenende (Samstag und Sonntag) stagnieren die Preise bzw. gehen leicht zurück.
Die Preisschwankungen sind in Ostösterreich großer als in Westösterreich.

Es konnte keine statistische Bestätigung für eine Preiserhöhung vor Feiertagen gefunden werden, allerdings gibt es signifikante Schätzungen welche belegen, dass es nach Feiertagen überall zu Preissenkungen kommt. Auch hier sind die Effekt im Osten größer als im Westen.

Bezüglich des Ferienbeginns in Österreich und in großen deutschen Bundesländern konnten keine signifikanten Preiseffekte nachgewiesen werden. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass diese Effekte bereits in den Preiserhöhungen an Freitagen und den Preissenkungen an Montagen aufgefangen werden, da der Urlaubsreiseverkehr üblicherweise an Wochenenden stattfindet.

9. Platts-Notierungen

(Bericht: Dezember 2010)

Chronologie:
April 2009: BWB hat ein Schreiben an Platts gesandt, worin eine Aufklärung über Preiszusammensetzung, Anzahl der Händler und Arten von Verträgen verlangt wurde.
Juli 2009: Antwort von Platts eingetroffen;
Daten und Informationen über die Gestaltung der Platts-Notierungen wurde von BWB in einem ersten Schritt einer kartellrechtlichen und ökonomischen Analyse unterzogen.
August 2009: Schreiben an Platts mit der Bitte um Klärung weiterer aufgetretener Fragen und Vorschlag eines persönlichen Treffens in der Behörde.
September 2009: Beantwortung der zusätzlichen Fragen seitens Platts und Treffen mit dem Global Director for Market Reports und dem Senior Business Development Manager in der BWB.
Dezember 2009: BWB regt in einem Schreiben an Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes an, dass die u.a. durch Platts auftretenden europäischen Problemfelder im Rahmen einer Branchenuntersuchung auf europäischer Ebene näher beleuchtet werden sollen.
Mai 2010: Besprechungstermin in London zur Klärung welche Daten seitens Platts geliefert werden, Demonstration der Handelsplattform Platts
Juli 2010: BWB veröffentlicht den Bericht „FCA's Report on Platts Price Assessments"

10. Treibstoff-Newsletter der BWB

(laufend)

Aufgrund der anhaltenden Aktualität des Themas Treibstoffe - und vor allem deren Preise - hat sich die BWB dazu entschlossen, einen Treibstoff-Newsletter zu veröffentlichen. Ziel dieses Newsletters ist es, allen Interessenten einen aktuellen und kurzen Marktüberblick zu gewähren.

Folgende Kernthemen werden in allen erscheinenden Newslettern behandelt:

- die Treibstoffpreisentwicklung in Österreich
- ein Preisvergleich mit allen anderen EU-Mitgliedsstaaten
- Rohölpreise und deren Veränderung über die Zeit

Der Newsletter ist in einem 2-Monats-Rhythmus auf der Homepage der BWB abrufbar (http://www.bwb.gv.at/Newsletter/TreibstoffNewsletter/Seiten/default.aspx),wobei der Fokus auf die beiden jeweiligen Vormonate gerichtet ist.

BESTATTER

Die Liberalisierung des Bestattungsgewerbes hat jene rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die Wettbewerb ermöglichen.

Allerdings ging und geht dies nicht reibungslos vonstatten: Es wurden zahlreiche Beschwerden an die BWB herangetragen, deren Tenor im Wesentlichen darin besteht, dass ein „Platzhirsch" einem „Neuankömmling" Schwierigkeiten bereitet.

Die BWB ist in ihrer Bearbeitung der Einzelfälle mit dem analytischen Herausforderung konfrontiert, dass (zumeist) der jeweilige individuelle Friedhof einen eigenen Markt für sich darstellt.

Die unterschiedlichen örtlichen Bedingungen sind demgemäß entscheidend in der Fallbehandlung. Um trotzdem eine klare Linie in die Diversität der Fälle zu bringen, hat die BWB folgenden „Maßnahmenkatalog Bestattergewerbe/ Friedhöfe" erarbeitet

Maßnahmenkatalog Bestattergewerbe / Friedhöfe

A. Trennung von Friedhof und Bestatter

1. Organisatorische Trennung der Friedhofsverwaltung vom Bestattungswesen. Dies trifft insbesondere auf Gemeinden zu, die sowohl über kommunale Friedhöfe als auch ein kommunales Bestattungsunternehmen verfügen.
2. Die organisatorische Trennung ist dann am effizientesten, wenn das Bestattungsunternehmen ausgegliedert wird (ist in zahlreichen Gemeinden bereits geschehen) und die Betriebsverwaltung (-aufsicht) einem anderen Zweig der Gemeindeverwaltung untersteht als die Friedhofsverwaltung.
3. Klare interne Regeln zur Verhinderung der Weitergabe wettbewerblich sensitiver (exklusiver) Informationen zw. Friedhofsverwaltung und (kommunaler) Bestattung bzw. insbesondere zur Verhinderung einseitiger Begünstigung (Installierung eines **„Chinese wall"**).

B. Faire Zugangsbedingungen für Wettbewerber

4. Klare und transparente Nutzungsregeln für „essential facilities". Zumeist sind darunter Aufbahrungshallen zu verstehen; es können aber auch Krematorien und andere Einrichtungen darunter subsumiert werden. Letztlich ist dies von Fall zu Fall nach den örtlichen (regionalen) Gegebenheiten zu entscheiden.
5. Einschränkungen der Zugangsbedingungen (z.B. bei den Anmeldezeiten, Nutzungszeiten) sollten nur insoweit möglich sein, als mit einer großzügigeren Regelung ein offensichtlich unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre.
6. Diese Nutzungsregeln sollten so detailliert sein, dass sie bereits a priori die häufigsten Zugangsprobleme abdecken (auszugsweise):Wer ist wie und wann zu kontaktieren.
   - Bei konkurrierenden Ansprüchen (Anmeldungen): Nach welcher Regel wird entschieden.
   - Detaillierter Leistungsumfang (welche Geräte, Kühlraum ...).
   - Reinigung.
   - Partekästen.
7. Herausgabe einer Preisliste für die Nutzung von „essential facilities" (insbes. Aufbahrungshalle). Die Liste sollte so detailliert sein, dass verschiedene Leistungsumfänge (die örtlichen Gegebenheiten sind oftmals sehr unterschiedlich) klar ersichtlich sind und preislich eindeutig zugeordnet werden können.
8. Sowohl die Nutzungsbedingungen als auch die Preisliste sollen den (potentiellen) Wettbewerbern leicht zugänglich ist (z.B. über Web abrufbar). Eine persönliche Kontaktnahme mit dem Verfügungsberechtigten sollte für die bloße Einsicht /Kopie der Nutzungsbedingungen / Preise nicht erforderlich sein.
9. Wo es die örtlichen Gegebenheiten erlauben (z.B. Friedhof kommunal, aber keine kommunale Bestattung) kann eine neutrale Schlichtungsstelle (z.B. die Gemeinde) die Transparenz zw. Wettbewerbern erhöhen, insbes. in jenen Fällen, in denen kurzfristige, kaum mehr revidierbare, Entscheidungen zu treffen sind (z.B. bei Kapazitätsfragen).

(Eigener Punkt: Bei überhöhten Preisen Preisregelung durch Landesbehörden? Das Wettbewerbsrecht greift hier schlecht; selbst wenn, dann nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand.)

C. Ausreichende Information der Konsumenten

10. Die Angehörigen befinden sich zumeist in einer sehr schwierigen Situation. Es sollte ihnen ermöglicht werden, die Preise für die Bestattungsleistungen ohne persönliche Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen in Erfahrung bringen zu können.

- Dabei sollte eine klare Trennung zwischen Bestattungsleistungen und Friedhofsgebühren gemacht werden.
- Unterschiedliche Leistungsumfänge sind detailliert darzulegen und eigens preislich auszuschildern.

Zusammenschlüsse

MPREIS Warenvertriebs GmbH/
WEDL Handels-GmbH

PFEIFFER Unternehmensgruppe/
NUSSBAUMER GmbH

MEDIAPRINT/
NÖ Gratismedien

LET`S PRINT/
GOLDMANN

BERGLANDMILCH eGen /
STAINZER MILCH /
STEIRISCHE MOLKEREI eGen

BERGLANDMILCH eGen/
TIROL MILCH reg Gen

GRAZ-KÖFLACHER BAHN und
BUSBETRIEB GmbH/
LTE LOGISTIK- & TRANSPORT-GmbH

DEUTSCHE TELEKOM AG/
FRANCE TÉLÉCOM SA

Verbotene Durchführung

MPREIS Waren Vertriebs GmbH / WEDL Handels GmbH

Bei der BWB wurde im Dezember 2010 das Vorhaben der MPREIS Warenvertriebs GmbH, Völs, („M-Preis"), insgesamt neun Einzelhandelsgeschäfte von der WEDL Handels-GmbH, Völs, („Wedl") zu übernehmen, als Zusammenschluss angemeldet.

M-Preis ist ein Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen mit 158 Filialen, vor allem in Tirol, aber auch Salzburg und Kärnten. Wedl betreibt Cash&Carry Märkte, Gastronomiezustellung, eine Rösterei, Cafebars und beliefert Einzelhandelsketten im Bereich Nah&Frisch sowie auch Tankstellen.

Die BWB stellte am 07.01.2011 einen Prüfungsantrag beim Kartellgericht: Die Bedenken betrafen nicht die österreichweite oder bezirksweite Ebene, sondern die lokale Ebene: In Serfaus, Fiss, Ladis und Ried im Oberinntal in Tirol befinden sich nur M-Preis Filialen oder zu übernehmende Wedl Kaufhäuser. Von Serfaus zum nächstgelegenen unabhängigen Wettbewerber in Prutz beträgt die Distanz 13 Kilometer und über 550 Höhenmeter. Dies entspreche - nach Auskunft einer Gemeinde - einer Fahrzeit von über 20 Minuten. Die Gemeinde Serfaus betonte in einer Antwort auf ein Auskunftsverlangen die alleinige Marktstellung von M-Preis nach dem Zusammenschluss. Aufgrund der Rückmeldung von M-Preis wurden weitere Ermittlungen geführt.

Es stellte sich heraus, dass die Fahrzeit von Serfaus nach Prutz nur 15-20 Minuten beträgt. Weiters konnte hinsichtlich des zu übernehmenden Geschäfts in Serfaus kein Interesse von Wettbewerbern festgestellt werden: Der Standort sei zu klein, der Umsatz zu niedrig, ein Betrieb über das ganze Jahr nicht möglich.

In rechtlicher Hinsicht sind Lebensmittelgeschäfte, die innerhalb von 20 Minuten erreichbar sind, in den relevanten Markt mit einzubeziehen. Prutz ist innerhalb von 20 Minuten erreichbar, die Lebensmittelgeschäfte von Hofer und Spar sind damit Teil des relevanten Markts. Weiters bestand am Wedl-Kaufhaus in Serfaus kein Interesse, der nächste Wettbewerber in der gleichen Ortschaft wäre von niemand anderem übernommen worden.

Das Verfahren vor dem Kartellgericht wurde aufgrund der Zurückziehung des Prüfungsantrages am 14.01.2011 durch die BWB mit Beschluss des Kartellgerichtes vom 19.01.2011 eingestellt.

PFEIFFER Unternehmensgruppe/ NUSSBAUMER GmbH

Die Pfeiffer Unternehmensgruppe hatte am 02.03.2011 den geplanten Erwerb von 100% der Anteile an der Nussbaumer GmbH bei der BWB angemeldet.

Am 29.03.2011 stellte die BWB einen Prüfungsantrag vor dem Kartellgericht.
Grund dafür waren Bedenken hinsichtlich der Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Erwerb der drei steirischen Standorte.

Im Rahmen der Zusammenschlussprüfung führte die BWB einen SSNIP-Test (small but significant non-transitory increase in price) und eine Umsatz-Distanz-Analyse durch. Dabei wurden sämtliche in der Steiermark tätige Lebensmittelgroßhändler sowie stichprobenartig 200 ihrer Kunden befragt.

Die Ergebnisse wurden von der BWB ausgewertet. Beide Methoden bestätigten folgende Marktabgrenzung, die auch mit der Entscheidungspraxis des deutschen Bundeskartellamtes übereinstimmt.

Der sachlich relevante Markt "Lebensmittelgroßhandel (LGH)" unterteilt sich aufgrund des Nachfrageverhaltens der Kunden in die Marktsegmente

- "Abholgroßhandel (Kleinkunden)", dessen Einzugsbebiet 30 km (Straßenkilometer) um den jeweiligen Standort umfasst und
- "Zustellgroßhandel (Großkunden)" mit einem Einzugsgebiet von 100 km (Straßenkilometer).

Die Marktanteile für die Nussbaumer-Standorte Bruck/Mur und Feldbach in Kombination mit den bereits vorhandenen Standorten von Pfeiffer ließen nach dieser Erhebung der BWB die Vermutung für das Entstehen bzw. Verstärken einer marktbeherrschenden Stellung zu.

Um diese Marktbeherrschung zu verhindern, wurden von der BWB gemeinsam mit den Zusammenschlussanmeldern Auflagen erarbeitet. Die Auflagen umfassen ein 10jähriges umfassendes Preismonitoring und eine zeitlich unbegrenzte Acquisitionssperre für Pfeiffer für das Bundesland Steiermark sowie den Bezirk Jennersdorf.

Mit Beschluss zu 29 Kt 12/11 vom 25.05.2011 wurde der Zusammenschluss vom Kartellgericht mit den genannten Auflagen freigegeben.

Darüber hinaus wurden die generellen Feststellungen der BWB zum Lebensmittelgroßhandel (LGH) auf der Homepage der BWB als Standpunkt publiziert.

MEDIAPRINT/ NÖ GRATISMEDIEN

Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG („Mediaprint") beabsichtigte, 30% am Stammkapital der Niederösterreichischen Gratismedien GmbH („NÖ Gratismedien"), St. Pölten, zu erwerben. Die übrigen 70% der Anteile wären zukünftig vom bisherigen alleinigen Eigentümer, der Niederösterreichischen Pressehaus Druck und VerlagsgmbH („NÖP"), gehalten worden.

Durch den am 22.01.2011 bei der BWB angemeldeten Zusammenschluss wäre NÖ Gratismedien gemeinsam von Mediaprint und NÖP kontrolliert worden. Raiffeisen, die über den Kurier einen (mit)beherrschenden Einfluss auf Mediaprint hat, hält bereits eine Beteiligung von 20 % an NÖP.

Die NÖ Gratismedien geben die Gratiszeitung „kurz und bündig" heraus, die in neun niederösterreichischen Bezirken (in sieben Bezirken 14tägig, in St. Pölten wöchentlich) publiziert wird. Mediaprint hält mit Krone und Kurier eine herausragende Marktposition unter anderem auf dem nationalen Anzeigenmarkt aber auch auf dem Lesermarkt für Tageszeitungen. NÖP gibt ua die Wochenzeitung Niederösterreichische Nachrichten in Niederösterreich heraus.

Die Hauptbedenken der BWB sowie des BKAnw betrafen die möglichen negativen Auswirkungen auf die Medienvielfalt: Wie oben beschrieben, steht NÖP bereits jetzt teilweise im Eigentum von einem Gesellschafter von Mediaprint, während Mediaprint gemeinsame Kontrolle über eine Tochtergesellschaft von NÖP erlangt hätte.

Die BWB sah die Gefahr, dass dadurch die Unabhängigkeit von NÖP weiter reduziert worden wäre. Zusätzliche Bedenken betrafen die unklare Marktposition von Mediaprint und NÖ Gratismedien vor allem auf dem regionalen und lokalen Anzeigenmarkt in Niederösterreich sowie Portfolioeffekte.

Die Parteien zogen aufgrund des Prüfungsantrages die Anmeldung zurück.

LET´S PRINT/ GOLDMANN

Die Absicht der Let´s Print Holding AG, Graz, einen Teil des von der insolventen Goldmann-Druck AG („Goldmann"), Tulln, betriebenen Druckereibetriebes dazu gehörende Vermögensgegenstände, die im Eigentum verschiedener zur Unternehmensgruppe von Goldmann gehörenden Gesellschaften stehen (Goodwill, Rohstoffvorräte, Markenrechte), und 100% der Aktien an Moraviapress a.s., U póny 3061, 690 02 B_eclav, Tschechische Republik, einem zur Unternehmensgruppe von Goldmann gehörenden Unternehmens, zu erwerben, wurde am 21.09.2011 als Zusammenschluss angemeldet.

Das Zusammenschlussvorhaben betraf den Bereich Druck von Zeitschriften, Katalogen und Werbebeilagen („Illustrationsdruck").

Die BWB beantragte am 19.10.2011 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht. Die BWB hatte im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Zusammenschlusses eine Marktbefragung durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse dieser Marktbefragung haben konkrete Bedenken deutlich werden lassen.

In weiterer Folge einigten sich BWB und die Anmelderin am 02.11.2011 auf Auflagen, sodass das Kartellgericht das Verfahren mit Beschluss vom 03.11.2011 einstellen konnte.

Die Auflagen beziehen sich auf zwei Druckmaschinen (GOSS SUNDAY 3000/32 PCF und GOSS SUNDAY 3000/32 PFF), die mindestens 27 Monate am Standort zu betreiben sind. Die Anmietung einer weiteren Druckmaschine (GOSS SUNDAY 4000/48) wird bis 31.12.2011 eingeschränkt.

Mit den Auflagen konnte einerseits funktionierender Wettbewerb sichergestellt, andererseits dem aus der Insolvenz des Zielunternehmens resultierenden Anliegen der Anmelderin, in einem vernünftigen Zeitrahmen zu einem Verfahrensabschluss zu kommen, Rechnung getragen werden.

BERGLANDMILCH eGen / STAINZER MILCH / STEIRISCHE MOLKEREI eGen

Nach intensiven vorangehenden Voranmeldegesprächen mit BWB und BKAnw meldete Berglandmilch die Einbringung der Stainzer Milch in die Berglandmilch eGen (Wels, Österreich) gegen Gewährung von Geschäftsanteilen am 12.08.2011 an.

Bestandteil dieser Anmeldung war eine - nicht ausreichende - Verpflichtungserklärung, weil der Anmelderin aus Vorverfahren bereits bekannt war, dass die Wettbewerbsbehörden die konzentrativen Tendenzen des österreichischen Milchmarktes sehr aufmerksam verfolgen.

Aufgrund des hohen Marktanteils der Berglandmilch auf dem Markt für Rohmilch-Erfassung sowie einzelnen Märkten für Milchprodukte wurde ein umfangreicher Markttest (Befragung von Milchbauern, Handel und Wettbewerbern zur angebotenen Verpflichtungserklärung) durchgeführt.

Wesentliche Ergebnisse dieses Tests flossen in die angenommene Verpflichtungserklärung ein. Diese betrifft eine Verpflichtung zur Abnahme von Rohmilch bzw. Bio-Rohmilch von Dritten sowie als strukturelle Auflage den Verkauf von Rohmilch im Umfang der nahezu gesamten Rohmilch-Erfassungsmenge des Zielunternehmens. Die (im Vergleich zu anderen Verfahren sehr weitgehenden) Verpflichtungserklärungen waren nach Ansicht von BWB und BKAnw ausreichend, um die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen, weshalb der Zusammenschluss bereits innerhalb der ersten Phase (vier Wochen ab Anmeldung) freigegeben werden konnte.

Dieser Zusammenschluss war nach dem Erwerb von Landfrisch (August 2009) und Tirol-Milch (Dezember 2010) der dritte innerhalb von zwei Jahren. Die in den vorangehenden Verfahren abgegebenen Verpflichtungserklärungen stehen weiterhin in Geltung (mit der Maßgabe, dass die Verpflichtungserklärung zu „Landfrisch" durch „Tirol Milch" verlängert und adaptiert wurde).

Die Amtsparteien hielten fest, dass mit jedem bisherigen Erwerb durch Berglandmilch die wettbewerblichen Bedenken und die Auflagen weitergehend würden. Auf dem relevanten regionalen oder bestenfalls österreichweiten Märkten überragt nämlich der Marktanteil der Berglandmilch beispielsweise jenen der größten deutschen Molkerei auf deren Märkten bereits deutlich.

Dem entsprechend müsste ein allfälliger weiterer Erwerb eines milchverarbeitenden Betriebes wahrscheinlich auch genau geprüft werden.

TIROL MILCH Reg Gen/ BERGLANDMILCH eGen

Anfang Dezember 2010 wurde die Einbringung der Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Innsbruck, in die Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels, gegen Gewährung von Geschäftsanteilen als Zusammenschluss angemeldet. Das Vorhaben betrifft die Produktion und Handel mit Molkereiprodukten.

Mehrere Lebensmitteleinzelhandelsketten äußerten Bedenken hinsichtlich einer Einschränkung des Wettbewerbs bei Molkereiprodukten. Insbesondere die Produktkategorien Butter und Käse wurden genannt.

Die BWB und BKAnw beantragten in weiterer Folge die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht. Nach intensiven Verhandlungen haben die BWB und der BKAnw mehrere - vom Kartellgericht in seinem Nichtuntersagungsbeschluss vom 03.02.2011 verankerte Auflagen erreicht, die es ermöglichten, der Fusion zuzustimmen:

- Berglandmilch und Tirol Milch haben eine Garantieerklärung abgegeben, dass das aus der Fusion entstehende Unternehmen oberösterreichischen und Tiroler Milchbauern bestimmte Mengen abnimmt (Abnahmeverpflichtung).
- Berglandmilch und Tirol Milch haben einem ständigen Preismonitoring bestimmter Produkte für den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) zugestimmt. Die Produkte umfassen ca. 60% der an den LEH gelieferten Mengen.

Dadurch haben die BWB und der BKAnw sichergestellt, dass das neue Unternehmen seine Marktposition weder auf der Einkaufs- noch auf der Verkaufsseite ausnutzen kann.

GRAZ-KÖFLACHER BAHN und BUSBETRIEB GmbH/ LTE LOGISTIK- und TRANSPORT-GmbH

Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (idf GKB; Graz) beabsichtigte, einen weiteren Geschäftsanteil an der LTE Logistik- und Transport-GmbH (Graz), entsprechend einer Beteiligung an dieser Gesellschaft im Ausmaß von 50% des Stammkapitals, zu erwerben.

Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH würde dadurch Alleingesellschafterin der LTE Logistik- und Transport-GmbH.
Der am 06.04.2011 angemeldete Zusammenschluss betraf den Bereich des Eisenbahngüterverkehrs.

Wegen wettbewerblicher Bedenken beantragte die BWB am 04.05.2011 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht.

Das Prüfungsverfahren vor dem Kartellgericht endete mit Zurückziehung des Prüfungsantrages der BWB, da mittels Verpflichtungszusagen der Fortbestand der unabhängigen Wettbewerbskraft LTEs im Schienengüterverkehr sichergestellt werden konnte.

Das BM für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) - die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH steht im Bundeseigentum - verpflichtete sich

- durch entsprechende Ausübung ihrer Gesellschafterrechte an der GKB dauerhaft sicherzustellen, dass keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens zwischen der GKB und ihren Beteiligungsunternehmen einerseits und der ÖBB-Holding AG und deren Beteiligungsunternehmen andererseits am österreichischen Markt erfolgt und das bestehende Wettbewerbsverhältnis beibehalten und nach Möglichkeit gefördert wird,
- die Geschäftsführung der GKB jegliche wettbewerbsrelevante Absprache mit der ÖBB-Holding AG, wie insbesondere jegliche Vereinbarung im Sinne des § 1 Kartellgesetz, zu untersagen.

Das BMVIT wird weiters durch entsprechende Ausübung ihrer Gesellschafterrechte an der GKB dafür Sorge tragen, dass die im Zuge des Zusammenschlusses erworbene zusätzliche Beteiligung von 50 % der Anteile der LTE Logistik- und Transport GmbH binnen 18 Monaten ab der zivilrechtlichen Wirksamkeit des Anteilserwerbs durch die GKB wieder abgegeben wird.

DEUTSCHE TELEKOM AG/ FRANCE TÉLÉCOM SA

Bei der BWB wurde die Absicht der Deutschen Telekom AG (Deutschland) und der France Télécom SA (Frankreich), jeweils 50% der Anteile an einem Gemeinschaftsunternehmen, der PJV Holding SA (Belgien) zu erwerben am 04.08.2011 als Zusammenschluss angemeldet.

Das Gemeinschaftsunternehmen würde bestimmte Produkte und Dienstleistungen gemeinsam einkaufen, die dann von Deutsche Telekom AG und France Télécom SA selbständig für ihre jeweiligen Tätigkeiten im Bereich Telekommunikationsdienstleistungen verwendet würden.

Die BWB und BKAnw beantragten am 01.09.2011 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht.

Ziel war dabei die Prüfung des in Aussicht genommenen Verhaltens im Hinblick auf die Frage, ob überhaupt ein Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen vorliege und damit ein Zusammenschlusstatbestand erfüllt sei.

Die BWB führte im Antrag an, dass der Tatbestand der Gründung eines gemeinsamen Unternehmens durch die Deutschen Telekom AG (Deutschland) und der France Télécom SA (Frankreich) nicht erfüllt sei, da es sich nicht um ein auf Dauer selbstständiges Unternehmen handelt sondern vielmehr im Auftrag für seine Muttergesellschaften im Einkauf tätig wird.

Das KG teilte die diesbezüglichen Zweifel der Amtsparteien und wies mit Beschluss vom 14.09.2011 die Prüfungsanträge der Amtsparteien zurück, weil kein anmeldebedürftiger Zusammenschluss vorlag.

VERBOTENE DURCHFÜHRUNG

Das Kartellgericht verhängte am 24.03.2011 auf Antrag der BWB und des BKAnw gegen ein ua im Kfz-Bereich tätiges Private Equity Unternehmen wegen Nichteinhaltens der mit der Durchführung eines Zusammenschlusses verbundenen Verpflichtungen (ua Berichtspflichten, Sicherungstreuhänder) eine Geldbuße von EUR 200.000,-. Der Beschluss ist rechtskräftig.

In einem weiteren Fall - diesmal im Markt Logistik - verhängte das KG eine Geldbuße in der Höhe der dreifachen Pauschalgebühr, dh EUR 4.500,-.

Dem Rekurs der BWB gegen diese Entscheidung gab das KOG Folge; der Fall ist somit vom KG neuerlich abzuhandeln.

Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen

REINIGUNGSVOLLVERSORGUNG

DÄMMSTOFFKARTELL

ZUCKERKARTELL

INSTALLATEURE

SPEDITIONSKARTELLE

KRONZEUGENHANDBUCH

REINIGUNGSVOLLVERSORGUNG

Die BWB brachte am 09.08.2011 einen Bußgeldantrag bei Kartellgericht ein.

Betroffen ist die Branche der Reinigungsvollversorgung.

Die Behörde hatte ihre Ermittlungen aufgrund eines Kronzeugenantrags eines in der Branche tätigen Unternehmens eingeleitet. Der Bereich der Reinigungsvollversorgung umfasst im Wesentlichen die Vermietung und Reinigung von Wäsche an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. sterile OP Wäsche in Krankenhäusern) wie auch die Vermietung und Reinigung von Berufsbekleidung bzw. anderer berufsbezogener Textilien außerhalb des Gesundheitswesens. Der vor Gericht gebrachte Sachverhalt betrifft mutmaßliche Absprachen zur Aufteilung von Gebieten zwischen zweier Unternehmen.

DÄMMSTOFFKARTELL

Nach den der BWB vorliegenden Informationen hat ein Unternehmen die Verkaufspreise seiner EPS-Produkte durch ein System von Preisbindungen mit den wichtigsten Unternehmen des Baustoffhandels jahrelang abgestimmt.

Die BWB brachte diesbezüglich am 24.11.2011 einen Bußgeldantrag beim Kartellgericht ein, weil nach Meinung der BWB das Unternehmen dadurch eine fortlaufende Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV und § 1 KartG 2005 sowie § 9 (bzw § 13 KartG) iVm § 18 KartG 1988 begangen hat, welche den Vertrieb von EPS-Dämmstoffen seit Anfang der 90er Jahre bis in das Jahr 2011 betroffen hat und das gesamte österreichische Hoheitsgebiet umfasst hat.

Die der Firma vorgeworfene Zuwiderhandlung betrifft den Vertrieb von EPS-Dämmstoffen in Österreich. EPS wird aus geblähtem Polystyrolgranulat hergestellt und wird als Dämmstoffplatte für verschiedenste Anwendungsfälle eingesetzt. EPS kommt als Dämmung unter Estrichen, als Fassadenplatte (Vollwärmeschutz) oder auch als Deckendämmplatte zur Anwendung.
Aufgrund der mutmaßlichen Zuwiderhandlung haben Verbraucher über einen längeren Zeitraum erhöhte Preise für EPS-Dämmstoffe bezahlt. Die unmittelbare Betroffenheit der Verbraucher durch die im Folgenden dargestellten Wettbewerbsverstöße zeigt sich nicht zuletzt dadurch, dass der betroffene Bereich jährlich mit dreistelligen Millionenbeträgen gefördert wird. Umso bedenklicher ist es, wenn aufgrund von Preisbindungen ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Förderungen rechtswidrig von EPS-Produzenten bzw EPS Händlern lukriert wird.

Dem Antrag der BWB waren im August in den Fabriken Hausdurchsuchungen vorangegangen, Ende Oktober waren solche bei einigen großen Baustoffhändlern gefolgt.

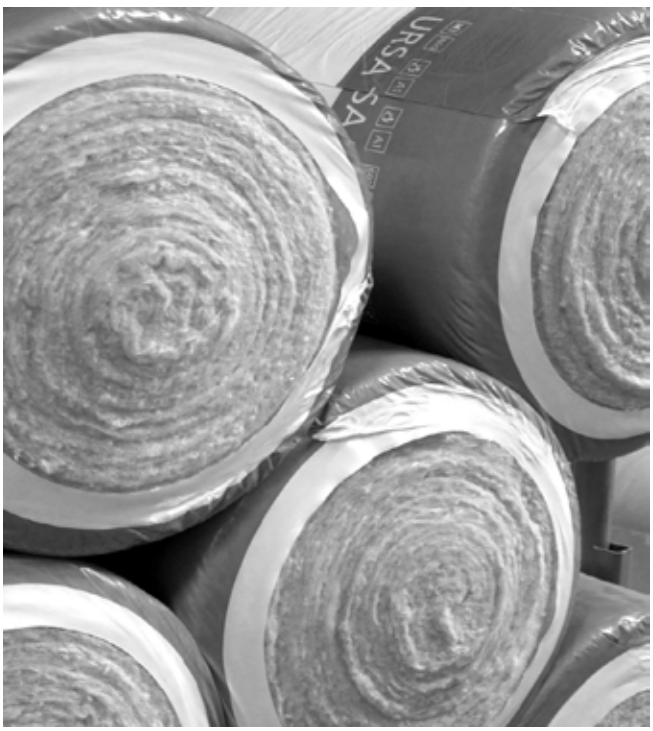

ZUCKERKARTELL

Die BWB hat nach umfangreichen Ermittlungen im Herbst 2010 ein Gebietskartell über den Zuckerabsatz zur Anzeige gebracht.

Die Absprachen dauerten von Anfang 2004 bis Ende 2008 und betrafen alle Produkte im Zuckerbereich (Industrie- und Haushaltszucker) in ganz Österreich. An dem Kartell waren zwei große internationale Zuckerkonzerne bzw. die österreichische Tochter eines dieser Konzerne beteiligt.

Gegen einen Konzern wurde beim Kartellgericht ein Geldbußenantrag gestellt. Die Höhe der Geldbuße wird von der BWB am Ende des kartellgerichtlichen Verfahrens ziffernmäßig bestimmt werden. Die Ermittlungen der BWB kamen durch einen Kronzeugen ins Rollen. Gegen das Kronzeugenunternehmen wurde keine Geldbuße beantragt, weil es mit der BWB lückenlos zusammengearbeitet hat und damit wesentlich zur Aufdeckung der Absprachen beigetragen hat.

Die Absprachen waren vom Grundsatz der Anerkennung von Kernabsatzgebieten getragen. D.h. man teilte sich angestammte Gebiete (in diesem Fall Österreich) zu, in die der jeweils andere entweder nicht liefern oder nicht mit preisoffensiven Angeboten stören sollte. In halbjährlichen Treffen (u.a. in London und Paris) wurde dieses Gebietskartell aufrecht erhalten bzw. wurden vereinzelte „Störungen" beim jeweils anderen Kartellanten abgemahnt. Auf diese Weise schottete man den österreichischen Markt vor Wettbewerb ab.

Das jährliche österreichische Abnahmevolumen an Zucker (Industrie- und Haushaltszucker) beträgt zwischen 300.000 und 350.000 t.
Jeder Österreicher konsumiert jährlich 50 kg Zucker.

In der EU werden 16 Millionen Tonnen jährlich produziert. Industriezucker wird lose (als Siloware flüssig oder als Kristallzucker) oder in großen Packungen (als Sackware) in Mengen ab 5 kg verkauft. Haushaltszucker wird in Packungen bis zu 5 kg an Haushalte oder an die Gastronomie verkauft.

Die BWB hat die beantragte Geldbuße mit EUR 27,85 Mio beziffert.

INSTALLATEURE

2007 hatte Wiener Wohnen einen 3-jährigen Rahmenvertrag für Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationsarbeiten (mit Verlängerungsoption um weitere 3 Jahre) in Form eines Preisauf-/-abschlagverfahrens anhand eines Leistungsverzeichnisses mit vom Auftraggeber kalkulierten Einheitspreisen ausgeschrieben.

Das geschätzte Auftragsvolumen (für 3 Jahre) betrug knapp EUR 200 Mio. Der Gesamtauftrag war geographisch aufgeteilt auf einzelne Lose nach Kundendienstzentren und Gebietseinheiten entsprechend der Organisation von Wiener Wohnen.

Der BWB wurden Beweismittel zur Kenntnis gebracht, wonach

- in mehreren Zusammenkünften beginnend mit einer Informationsveranstaltung mit ca 50-60 teilnehmenden Unternehmen sich zahlreiche Unternehmen – in erster Linie die bisherigen Auftragnehmer von Wiener Wohnen - verabredet hätten, das gesamte Auftragsvolumen unter noch zu bildenden „Gebiets-ARGEn" aufzuteilen und die Preisabschläge untereinander abzustimmen, und
- nachdrücklich versucht worden wäre, Unternehmen, die sich nicht an den Absprachen beteiligt und eigene, nicht abgesprochene Angebote gelegt hätten, zur Teilnahme an der Absprache zu bringen.

Tatsächlich hatte sich im Vergabeverfahren je eine Arbeitsgemeinschaft pro Kundendienstzentrum gebildet. Vielfach handelte es dabei um das einzige gültige Angebot in der jeweiligen Gebietseinheit.

Die BWB beantragte 2009 - nach Durchführung umfangreicher Erhebungen - wegen des Verdachts von Gebietsaufteilungsvereinbarungen sowie Preisabsprachen beim KG die Verhängung einer angemessenen Geldbuße über die beteiligten Unternehmen.

Das Verfahren ist nach wie vor anhängig.

SPEDITIONSKARTELLE

Die BWB hat Ende Februar 2010 nach umfangreichen Ermittlungen beim Kartellgericht Anträge gegen mehr als 40 Speditionsunternehmen eingebracht.

Wesentlich war ein Kronzeuge, der der BWB wichtige Hinweise gab.

Die BWB hat beim Kartellgericht Bußgelder – zunächst in unbestimmter Höhe – beantragt. Die genaue Höhe wird am Ende des Verfahrens bestimmt. Gegen den Kronzeugen, der mit der BWB kooperiert hatte, wurde kein Bußgeld beantragt.

Die mutmaßlichen Absprachen - sie verstoßen nach Auffassung der BWB gegen das Europäische Kartellverbot - betreffen den speditionellen Transport von Stückgut (Sammelladungsverkehr) in den Jahren 1994 bis 2007.

An den jahrelangen österreichweiten Absprachen nahmen über 40 Speditionsunternehmen teil, die dafür sogar ein eigenes Gremium – die sogenannte „Speditions-Sammelladungs-Konferenz" – gegründet hatten. Diese ist im Zentralverband für Spedition & Logistik angesiedelt. Die Absprachen betrafen den Sammelladungsverkehr für Stückgut.

Rahmenübereinkunft und Kooperation mit dem Schienenspediteursbereich

Auf Basis einer Rahmenübereinkunft regulierten die über 40 SSK-Mitglieder den gesamten Preisbildungsprozess für nationalen Sammelladungsverkehr. Auch wurde abgesprochen, wer welche Kunden erhält (1.Vorwurf).
Weiters kooperierte die SSK seit 1999 im österreichischen Schienenspediteursbereich. In fortlaufenden, organisierten Zusammenkünften wurden marktsensible Informationen ausgetauscht sowie Tarife und das Vorgehen bei der Verrechnung der LKW-Maut abgestimmt (2.Vorwurf).

SSK-Rahmenübereinkunft

Zur SSK-Rahmenübereinkunft (1. Vorwurf) ist im Detail festzuhalten, dass es eine Genehmigung dieses Kartelles nie gegeben hat.

Bereits 1994, also vor EU-Beitritt, hat die SSK die Genehmigung „wegen volkswirtschaftlicher Rechtfertigung" der Rahmenübereinkunft (Preisabsprachen und Kundenaufteilung) beim Kartellgericht versucht. In diesem Verfahren hat der Paritätische Kartellausschuss in seinem Gutachten die SSK-Rahmenübereinkunft als äußerst bedenklich eingestuft.

Daraufhin hat die SSK ihren Antrag zurückgezogen, weil eine Ablehnung der Genehmigung durch das Kartellgericht drohte. Mangels kartellgerichtlicher Genehmigung hat die SSK dann 1995, also nach dem Beitritt zur EU, die Rahmenübereinkunft beim Kartellgericht als Bagatellkartell angemeldet.

Das Europäische Kartellverbot kennt jedoch im Gegensatz zum österreichen Kartellrecht für Hardcore-Kartelle (wie z.B. Preisregulierungen und Kundenasprachen) keine (Bagatell) Ausnahmen. Gemäß fundamentalen Grundsätzen des EG-Rechts hat das Europäische Kartellverbot stets Vorrang gegenüber nationalem Kartellrecht. Dieser Vorrang des Gemeinschaftsrechts gilt insbesondere auch für einzelstaatliche Kartellausnahmen („Bagatellkartelle"). Jedes Unternehmen hat selbst dafür Sorge zu tragen, sein Verhalten EG-rechtskonform zu gestalten.

Preiskoordination

Gegenstand dieses zweiten mutmaßlichen Kartells (seit 1999) waren Preiskoordinierungen zwischen einem Schienenspediteur, der nicht Mitglied der SSK war, und der SSK. Diese Preisabstimmungen wurden ebenfalls in regelmäßigen und intensiven Zusammenkünften getroffen. Diese waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines kartellgerichtlichen Verfahrens.

Teilbeschluss des Kartellgerichts

Mit dem Teilbeschluss vom 22.02.2011 wies das Kartellgericht hinsichtlich des Sachverhaltskomplexes SSK (1. Vorwurf) die Geldbußenanträge der BWB ab.

Das Kartellgericht verneinte in seiner rechtlichen Beurteilung das Vorliegen von Verschulden der SSK-Mitglieder im Hinblick auf einen Verstoß gegen Unionskartellrecht (sowie gegen nationales Kartellrecht) und begründete dies unter anderem damit, dass Mitglieder der SSK davon ausgehen hätten dürfen, dass die SSK ein durch das Kartellgericht festgestelltes Bagatellkartell gewesen sei, nach dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts die angesprochene Feststellungsentscheidung auch das Fehlen einer Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel impliziere, die SSK kein geheimes Kartell gewesen sei und vor, während und nach der Gründung der SSK Rechtsrat von einer u.a. auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei eingeholt worden sei und der Umstand, dass die Auskünfte nicht an alle (kleinen) SSK-Mitglieder kommuniziert worden sei, nicht dazu führe, dass diesen (kleineren) SSK-Mitgliedern ein Verschuldensvorwurf zu machen wäre.

Rekurs der BWB

Gegen diesen Beschluss erhob die BWB Rekurs an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG), der über die von der BWB erhobenen Rechtsmittelgründe jedoch nicht abschließend entschied, sondern sich mit zwei Vorlagefragen an den EuGH wandte.

Zum Einen warf das KOG die Frage auf, ob ein nicht vorwerfbarer Irrtum über die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens geahndet werden dürfe, und zum Anderen, ob nationale Wettbewerbsbehörden befugt seien, Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht festzustellen.

Das KOG begründete dies Vorlageentscheidung damit, dass die Klärung dieser beiden Rechtsfragen von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des Falles sei, da zwar die Anwendung von Unionskartellrecht durch das Kartellgericht dem inländischen Verfahrensrecht des österreichischen Kartellgesetzes unterliege, jedoch die wirksame und gleichmäßige Anwendung des Wettbewerbsrecht der Union durch die Mitgliedstaaten verlange, dass die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats nur dann eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht verhängen dürfe, wenn das entsprechende Verhalten auch in einem Verfahren vor einem Organ der Union zu einer Geldbuße geführt hätte.

KRONZEUGENHANDBUCH - EVALUIERUNG

Die BWB hat nach mehr als 5 Jahren Anwendungspraxis ihre Erfahrungen, die kartellgerichtliche und höchstgerichtliche Rechtsprechung und die europäischen Entwicklungen(Kronzeugenregelungsmodelldes Europäischen Wettbewerbsnetzes) zum Anlass genommen, die Erstfassung des Handbuchs zur Kronzeugenregelung zu überarbeiten und präzisieren.

Die Kronzeugenregelung hat sich im österreichischen Kartellrecht bewährt.

Insgesamt wurden bisher 27 Anträge an die BWB gestellt. Davon sind neun Fälle vor der Europäischen Kommission anhängig oder von dieser entschieden worden.

Im Rahmen der Kronzeugenregelung kann die BWB die Geldbuße, die sie andernfalls gegen ein Kartellmitglied beantragen würde, als Gegenleistung für die Offenlegung von Informationen über das Kartell und für die Mitwirkung an den Ermittlungen entweder vollständig erlassen oder erheblich ermäßigen. Kronzeugenregelungen sind ein effizientes Instrument zur Aufdeckung, Bekämpfung und Beseitigung von Kartellen.

Die wesentlichen Neuerungen der neuen Kronzeugenregelung sind:

- die Konkretisierung des Inhalts der Zusammenarbeitsverpflichtung und der Art der vom Kronzeugenunternehmen zu übermittelnden Informationen,
- die Darlegung der Erwägungen der BWB bei der Beantragung der Geldbuße sowie der konkreten Reduktion in der jeweilig anzuwendenden Ermäßigungsbandbreite,
- die Präzisierung des Verfahrensablaufs bei Ersuchen um Bußgelderlass und -reduktion und
- die Einführung eines Marker-Systems in Netzwerkfällen, um den Verfahrensaufwand für ersuchende Unternehmen reduzieren

Marktmissbräuche

SCHIENENVERKEHR

VERGABE VON FILMKOPIEN

FLÜSSIGGAS

RADIUSKLAUSEL

ÜBERPRÜFUNG NACH DEM ORF GESETZ

SCHIENENVERKEHR

Die BWB brachte am 13.12.2010 beim Kartellgericht einen Antrag auf Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und auf Verhängung einer Geldbuße gegen ein Schienenverkehrsunternehmen ein.

Das Verfahren betrifft die Diskriminierung durch ein großes Schienengüterverkehrsunternehmen (Antragsgegnerin-AG) bei den Tarifen für den sogenannten Vor-/Nachlauf von intermodalen Transporteinheiten innerhalb Österreichs. Nachfrager nach dieser Dienstleistung sind Spediteure und spezialisierte Containeroperatoren, letztlich aber die verladende Wirtschaft.

Vorlauf und Nachlauf

Intermodale Transporteinheiten (etwa Container) sind geeignet auf verschiedenen Verkehrsträgern (Bahn, LKW, Schiff, Flugzeug) im kombinierten Verkehr befördert zu werden.

Für den gegenständlichen Sachverhalt von Bedeutung ist der unbegleitete Transport von intermodalen Einheiten mit der Bahn in Österreich, der auch Vorlauf oder Nachlauf genannt wird. Davon zu unterscheiden ist der Hauptlauf, der sich auf den internationalen Transport zwischen zwei Terminals bezieht. Der Hauptlauf per Bahn wird mit einem Ganzzug, der von A nach B mit ausreichend hohen Anzahl an beladenen Bahnwagen durchfährt, durchgeführt. Der Hauptlauf ist auf langen Strecken, zB. zu den deutschen Seehäfen, günstiger als der LKW.

Der Vor- oder Nachlauf hingegen übernimmt die Feinverteilung / Bündelung der intermodalen Transporteinheiten im Vor-/Nachlauf. Er wird in der Regel nicht mit Ganzzügen erbracht. Die Feinverteilung / Bündelung erfolgt mit dem LKW oder mit der Bahn im Einzelwagenverkehr.

Die AG als Monopol

Die AG ist das einzige Unternehmen, das den Vor-/Nachlauf auf der Schiene flächendeckend in Österreich anbietet.

Die Dienstleistung erfordert in der Regel eine hohe Zahl an Lokomotiven und Personal, über die nur die AG verfügt. Bei einer ausreichend hohen Anzahl von Containern, die an einen einzelnen Endkunden oder nahe nebeneinander gelegenen Endkunden zuzustellen oder von diesen abzuholen sind, sinken die Produktionskosten in einem Umfang, dass in einem solchen Fall ein alternatives EVU den Vor-/Nachlauf kostendeckend erbringen kann, was

aber nur in Ausnahmefällen gegeben ist. Die Dienstleistung wird auch mit Verlust erbracht. Ausreichender Wettbewerb durch andere Schienengüterverkehrsunternehmen besteht daher nicht.

Es besteht eine explizite Nachfrage nach dem Vor-/Nachlauf auf der Schiene. Einerseits erhalten Spediteure von ihren Kunden den ausdrücklichen Auftrag, den Transport beim Vor-/Nachlauf auf der Schiene abzuwickeln. Kunden bevorzugen die Anlieferung bzw. Abholung per Bahn aus folgenden logistischen Gründen: Die längere Standzeit eines Waggons ermöglicht eine zeitlich flexiblere Entladung gegenüber einer LKW-Anlieferung.

Die Nutzung der bestehenden logistischen Infrastruktur für die Bahn gegen-über jener für den LKW erleichtert den vorzunehmenden Güterumschlag (bestehendes Anschlussgleis und Entladerampe für Bahnentladung, Engpass bei ausschließlich für die LKW-Entladung geeigneten Andocktoren sowie mangelnder Stauplatz für Container bei LKW Anlieferung und sofortiger Abladung der Container).

Andererseits fragen Spediteure die Dienstleistung des Vor-/Nachlaufs auf der Bahn auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden nach:

1. Große Kunden können teilweise mit Ganzzügen bedient werden, und der Vor-/Nachlauf könnte auch von alternativen EVUs zu höheren Preisen als derzeit von der AG, aber dennoch günstiger als per LKW profitabel angeboten werden. Erst bei einer massiven Preiserhöhung (gegenüber dem derzeitigen Preislevel) würde unter Umständen auf den LKW verlagert werden.

2. Bei der gegebenen Preisgestaltung von der AG ist der Vor-/Nachlauf per Bahn gegenüber einem solchen per LKW teilweise schlichtweg billiger.

3. Spediteure nutzen weiters den Transport zwischen Terminals auf der Schiene, da sie dieser Transport in Gesamtbetrachtung teilweise günstiger kommt als per LKW.

Preisliche Diskriminierung?

Das betroffene Schienengüterverkehrsunternehmen führt eine preisliche Diskriminierung beim Vor-/Nachlauf per Bahn durch. Je nachdem, ob der Transport im Hauptlauf ebenfalls mit der AG erfolgt oder nicht, unterscheidet sich die Fracht, d.h. der Preis, erheblich.

Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung besteht nicht.

Wenn der Hauptlauf nicht mit der AG durchgeführt wird, wird aufgrund der Diskriminierung der Vor-/Nachlauf öfter mit dem LKW erbracht. Besteht eine spezifische Nachfrage nach dem Vor-/Nachlauf auf der Schiene, besteht aufgrund der Diskriminierung ein Anreiz, auch im Hauptlauf mit der AG zusammenzuarbeiten.

Die BWB hat bei wesentlichen Kunden festgestellt, dass diese Zusammenarbeit im Hauptlauf auch stattfindet. Alternative Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. mit ihnen zusammenarbeitende Containeroperatoren sind von dieser Nachfrage in einem relevanten Umfang abgeschottet bzw. gezwungen, die nötige Auslastung nur über Container, die im Vor-/Nachlauf nicht auf der Schiene transportiert werden, zu erreichen.
Letztlich wird eine umweltpolitisch motivierte Subventionierung dazu verwendet, den Marktanteil der AG auf anderen Märkten zu erhöhen. Der Wettbewerb der Schienengüterverkehrsunternehmen wird damit eingeschränkt.
Es ist daher nach Auffassung der BWB davon auszugehen, dass eine marktbeherrschende Stellung missbraucht wird.

Das Verfahren ist nach wie vor anhängig.

VERGABE VON FILMKOPIEN

Das Kartellgericht erklärte in einem durch den Antrag einer niederösterreichischen Kinobetreiberin ausgelösten Verfahren mit Beschluss vom 09.05.2011 gemäß § 27 KartG Verpflichtungserklärungen für verbindlich, die Modalitäten der Vergabe von Filmkopien an Kinos durch den Constantin Filmverleih festlegen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Auf Basis dieser Zusagen wird zukünftig jedes Kinounternehmen bestellte Filmkopien für Uraufführungen des Constantin Filmverleihs erhalten. Die Verpflichtungserklärungen wurden von den Verfahrensparteien und den Amtsparteien verhandelt.

Die Vergabe von Filmkopien hat in der Vergangenheit wiederholt die Gerichte beschäftigt und hat zur Anerkennung eines Kontrahierungszwangs für Filmverleihunternehmen geführt (vgl. 4 Ob 214/97t, 4 Ob 114/00v, 16 Ok 20/04, 16 Ok 6/08).

Die Verpflichtungserklärungen stellen sicher, dass der Constantin Filmverleih künftig nicht mehr gegen den Kontrahierungszwang für Filmverleihunternehmen verstoßen kann, weil für die Zuteilung einer Filmkopie nicht mehr die Auswahlentscheidung des Filmverleihs entscheidend ist, sondern die wirtschaftliche Entscheidung des Kinobetreibers.

Die Verpflichtungszusagen sind auf die Dauer von zwei Jahren begrenzt, sie unterstützen den Paradigmenwechsel durch Rechtssicherheit in der Eingangsphase.

FLÜSSIGGAS

Die BWB hat im August 2009 einen Antrag beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht zur Abstellung des Missbrauchs einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung und auf die Verhängung von Geldbußen gegen die fünf führenden Flüssiggasanbieter eingebracht.

Im Jänner 2007 leitete die BWB wegen des dringenden Verdachts auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen Untersuchungen gegen führende Anbieter von Flüssiggas in Österreich ein.
Die Ermittlungen der BWB ergaben, dass die führenden Flüssiggasanbieter in der Marktwachstumsphase (bis 1996) eine Marktzutrittsschranke in Form von Kopplungsvereinbarungen aufgebaut haben, die in der Marktsättigungsphase (seit 1997) den Eintritt und das Wachstum von freien Anbietern für min. _ des nationalen Tankflüssiggasmarktes behindert.

Kopplungsvereinbarungen bei Flüssigtanks

Diese Kopplungsvereinbarungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Bereitstellung des Flüssiggastanks (mittels Bestandsvorauszahlung, Kaution oder Miete) mit einer exklusiven Belieferungsklausel (Ausschließlichkeitsbindung) gekoppelt wurde.

Eine Kündigung des Kopplungsvertrages durch den Kunden ist mit hohen Wechselkosten verbunden (der Rückgabe des Flüssiggastanks und Anschaffung eines neuen Flüssiggastanks), die sich für einen durchschnittlichen Privathaushalt erst in mehr als 9 Jahren amortisieren.

Im Gegensatz zum Kunden amortisieren sich die Investitionskosten des bereitgestellten Flüssiggastanks für die führenden Flüssiggasanbieter – allein aufgrund der Preisdiskriminierung von durchschnittlich 30% zwischen Kunden mit und ohne Kopplungsvereinbarungen – spätestens in 4 Jahren.

Die führenden Flüssiggasanbieter sichern sich durch die Kopplungspraxis ergänzend zu den Übergewinnen durch Preisdiskriminierung, die Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und den Restwert des bereitgestellten Flüssiggastanks mit einer Lebensdauer von min. 35 Jahren, während die Kunden den überhöhten Tankflüssiggaspreisen schutzlos ausgeliefert sind.

Eigentumsvorbehalt der führenden Anbieter beeinflusst Wechselverhalten

Den freien Anbietern wird durch den Eigentumsvorbehalt der führenden Flüssiggasanbieter die Befüllung untersagt, deren Nichteinhaltung durch Unterlassungsklagen nach UWG durchgesetzt werden können. Dadurch wird den führenden Flüssiggasanbietern die Möglichkeit eingeräumt, freie Anbieter durch Unterlassungsklagen vom Absatzmarkt fernzuhalten. Die Rechtsverfolgung durch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und der vergleichsweisen hohen Gefahr für freie Anbieter eine Eigentumsverletzung aufgrund der mangelnden Überprüfbarkeit des Tankeigentümers zu begehen, entfaltet dabei eine abschreckende Wirkung nicht nur im Verhältnis zu bestehenden Wettbewerbern, sondern auch im Hinblick auf potentielle Wettbewerber.

Die Ausschließlichkeitsbindung bezieht sich auf die Dauer des Kopplungsvertrages und nicht auf die Amortisierungsdauer der Investition. Spätestens ab jenen Zeitpunkt, ab dem sich allfällige Investitionen der führenden Flüssiggasanbieter für die Zurverfügungstellung und Überlassung des Tanks amortisieren (spätestens nach 4 Jahren), werden die Kunden durch die Preissetzungsmacht der führenden Flüssiggasanbieter – die auf den Wechselkosten einer Kündigung dieser Kopplungsvereinbarungen basiert – gröblich benachteiligt.

Die Diskrepanz zwischen finanzieller Amortisationsdauer (max. 4 Jahre) und tatsächlicher Lebensdauer des Tanks (min. 35 Jahre) basiert nicht auf einem schützenswerten Integritäts- und Amortisationsinteresse des Eigentümers, sondern wird zur Aufrechterhaltung des Status quo auf dem Tankflüssiggasmarkt eingesetzt.

Vorwurf: Marktverschließung

Alleinbezugsbindungen können insbesondere dann zu einer wettbewerbswidrigen Marktverschließung führen, wenn ohne diese Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck von Wettbewerbern ausgeht, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Bezugsbindung nicht auf dem Markt vertreten waren.

Die Ermittlungen der BWB haben ergeben, dass ohne die Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck durch freie Anbieter – die seit 2003 in den österreichischen Tankflüssiggasmarkt eingetreten sind – ausgeht.

Die BWB kommt daher zum Schluss, dass die Anwendung der Ausschließlichkeitsbindung über die finanzielle Amortisationsdauer von max. 4 Jahren hinaus nicht angemessen ist, und die Anwendung einer Ausschließlichkeitsbindung oder die Verwendung sinngleicher Klauseln nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu unterlassen ist sowie – unter Berücksichtigung der Übergewinne durch Preisdiskriminierung, Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und um Kompensation über Mieteinnahmen zu unterbinden – eine Tankkaufoption für den Kunden mit einer maximalen Abschreibungsdauer von 4 Jahren einzuräumen, die den Kunden in die Lage versetzt, den Tank nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung kostenfrei zu übernehmen.

Das Verfahren ist nach wie vor anhängig.

RADIUSKLAUSEL

Am 12.12.2011 erging die Entscheidung des KOG betreffend Radiusklausel IV (16 Ok 8/10). Das Verfahren betraf die Restriktion der Radiusklausel (Alleinbezugsverpflichtung) zwischen einem Einkaufszentrum (EKZ) und seinen Bestandsnehmern, die dem Bestandsnehmer innerhalb eines Einzugsgebietes an das EKZ bindet und die Eröffnung bzw Betreiben weiterer Filialen innerhalb dieses Einzugsgebietes untersagt.

Die vermutete Wettbewerbsbeschränkung lag in der Behinderung der Bestandsnehmer in ihrer Expansion, die wiederum einen Abschottungseffekt gegenüber konkurrierenden EKZ innerhalb eines bestimmten Einzugsgebietes nach sich zieht.

Die Besonderheit an diesem Fall gem Artikel 101 AEUV bestand darin, dass die Bestandsnehmer in Abwesenheit der Restriktion "Radiusklausel" nicht das EKZ verlassen würden, sondern zusätzlich die Eröffnung weiterer Filialen in anderen Einkaufsagglomerationen innerhalb des Einzugsgebietes in Erwägung ziehen würden. Hierbei sind nicht nur die Anwendung von Radiusklausel des EKZ, sondern alle Radiusklauseln innerhalb eines bestimmten Einzugsgebietes aller Einkaufsagglomerationen relevant.

Zur Bestimmung der Marktanteilsschwellen der Deminimis bzw GVO ist die Abgrenzung des relevanten Marktes Voraussetzung.

Eine Besonderheit dieses Falles ergab sich durch die Restriktion "Radiusklausel", die sich nicht ausschließlich auf EKZs bezog, sondern auch Factory Outlet Center (FOC) miterfasst. In diesem Zusammenhang war zu klären, ob EKZ und FOC überhaupt demselben Markt zugerechnet werden können.

Nachdem dem Gerichtssachverständigen eine Reihe von ökonomischen Anwendungsfehlern bei der Durchführung des SSNIP-Tests unterlaufen waren, deren Korrektur unter Heranziehung der Daten des Gerichtssachverständigen zur Abgrenzung eines relevanten Marktes ohne FOC (EKZ und Innenstadtlage) ergeben hätte – die der Marktabgrenzung des Gerichtssachverständigen (EKZ, Innenstadtlage und FOC) widersprochen hätte –, hatte die BWB Rekurs erhoben, mit dem geklärt werden sollte, inwiefern neben der Rechtsfrage "Methode zur Marktabgrenzung" auch ökonomische Anwendungsfehler einer Methode anfechtbar sind.

Der Oberste Gerichtshof führt hierzu aus (16 Ok 8/10, Rz 5.15): "Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Feststellungen aufgrund eines Sachverständigengutachtens nur in engen Grenzen überprüfbar sind.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass der Oberste Gerichtshof (nur) die generelle Eignung einer bestimmten Methode zur Marktabgrenzung - wie im vorliegenden Fall die Eignung des hypothetischen Monopolistentests - überprüfen kann. Hingegen ist das Ergebnis der Anwendung einer an sich geeigneten Methode einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen."

Diese "Unzuständigkeitserklärung" des KOG ist angesichts der dominanten Rolle des Sachverständigengutachtens im kartellgerichtlichen Verfahren aus Sicht der BWB problematisch und kann zu Lücken in einer effizienten Kartellrechtsvollziehung führen.

AUFTRAGSVORPRÜFUNG gem §§ 6 ff ORF-G

Die BWB hat gemäß ORF-Gesetz im Jahr 2010 neue Kompetenzen bekommen, die 2011 erstmals schlagend geworden sind.

Nach den §§ 6 ff ORF-Gesetz hat der Österreichische Rundfunk (ORF) ein neues Angebot von der Regulierungsbehörde (KommAustria) im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation zu prüfen, um sicherzustellen, dass - wie in der Rundfunkmitteilung der Europäischen Kommission vorgesehen - die öffentliche Finanzierung wesentlicher neuer audiovisueller Dienste den Handel und den Wettbewerb nicht in einem Ausmaß verzerrt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die BWB hat in diesem Verfahren vor der Regulierungsbehörde nach den §§ 6ff ORF-G, in der der BWB die Stellung einer Amtspartei zukommt, über das vom ORF geplante neue TV-Informations- und Kulturspartenprogramm nach Prüfung der Marktgegebenheiten ihre wettbewerblichen Bedenken vorgebracht.

Die Regulierungsbehörde hat zur Beseitigung der nachteiligen Wirkungen zwar Auflagen erteilt, die jedoch von der BWB als ungenügend angesehen werden. Aus diesem Grund wurde von der BWB (am 03.06.2011) Berufung gegen den Genehmigungsbescheid der KommAustria an die zweite Instanz Bundeskommunikationssenat /BKS eingebracht.

Im Zuge dieses Berufungsverfahrens hat sich der ORF am 06.09.2011 gegenüber der BWB zu unten stehenden Auflagen bereit erklärt. Die BWB hat daraufhin ihr Rechtmittel zurückgezogen.

ORF III
Kultur und Information

Auflagen

1. Die bestehende Auflage der KommAustria (Punkt I. 1.) ist so zu verstehen, dass jede tatsächliche und rechtliche Verknüpfung von kommerzieller Kommunikation (kK) oder deren Bezahlung in ORF III Kultur und Information („ORF III") mit kK oder deren Bezahlung in anderen audiovisuellen Mediendiensten (AVMD) unterbleibt. Für ORF III wird ein eigenes Tarifwerk erstellt.

2. Zur Absicherung dieser Maßnahme soll nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit die Vermarktung von ORF III ausschließlich durch eine eigene Einheit erfolgen, die innerhalb der ORF-Enterprise mit getrennter Rechnungslegung agiert.

3. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt in der Hauptabendzeit (19:30 bis 22:30 Uhr) ein gänzliches Werbeverbot für klassische Werbung (Werbespots) auf vorerst fünf Jahre.

4. Der „fiktionale Programmanteil" wird auf 10% der gesamten täglichen Sendezeit limitiert; davon sind jedoch nicht erfasst: Themen, Formate, Programmschienen und Programmsäulen gemäß Punkt 2.1.9. des Vorschlages vom 5. November 2010. ORF III wird keine „Kommerzialisierung" des Programms durch die Ausstrahlung von angloamerikanischen Mainstream Sitcoms oder Blockbuster bzw Action Filmen vornehmen.

5. Sonderwerbeformen sind zulässig.

6. Der Zusatz „Kultur und Information" zum Namen „ORF III" wird akzeptiert.

7. Der ORF führt zur Einführung von ORF III keine Marketingkampagnen oder sonstige (einschließlich technische) Aktivitäten durch, die zur Etablierung von ORF III auf Programmplatz 3, 4 oder 5 gerichtet sind.

8. Diese Vereinbarung wird der EU-Kommission mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Ein Briefentwurf ist angeschlossen. Sollte es erhebliche Bedenken der Europäischen Kommission geben, wird ORF das Angebot zu ORF III entsprechend modifizieren.

9. ORF wird diese Auflagen dem ORF-Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegen und per Gesellschafterweisung gegenüber der für ORF III zuständigen Tochtergesellschaft verbindlich machen.

Anhang

STATISIK
- Budget & Personal
- Einnahmen
- Aktenanfall
- Verhängte Geldbußen
- Hausdurchsuchungen
- Fusionen

FUSIONSSTATISTIK 2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BUDGET & PERSONAL

Die Entwicklung der für die BWB zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich dar wie folgt:

Erfolg	2007:	EUR 1,953 Mio
Erfolg	2008:	EUR 2,287 Mio
Erfolg	2009:	EUR 2,401 Mio
Erfolg	2010:	EUR 2,581 Mio
Voranschlag	2011:	EUR 2,552 Mio

Davon entfallen etwa Zwei Drittel auf Personalkosten.

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

	Fallbearbeiter	Administration			Summe
	A1/v1	A2/v2	A3/v3	A4/v4	
Bundesfinanzgesetz 2003	13	1	2	3	**19**
Bundesfinanzgesetz 2004	17	1	3	3	**24**
Bundesfinanzgesetz 2005	17	1	3	4	**25**
Bundesfinanzgesetz 2006	17	1	3	4	**25**
Bundesfinanzgesetz 2007 bis 2010	24	2	3	4	**33**
Bundesfinanzgesetz 2011	24	3	3	4	**34**

Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Gschäftsstellenleiter.
Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen unberücksicht

EINNAHMEN

Den oben genannten Ausgaben stehen – allerdings nicht unmittelbar der BWB zu Gute kommende – Einnahmen aus acht Neunteln der gem § 10a Abs 1 WettbG zu entrichtenden Anmeldegebühr für Zusammenschlüsse in der Höhe von ca EUR 374.000,- gegenüber.

Gleichfalls ohne der BWB zu Gute zu kommen, gingen auf einen Antrag der Behörde zurück einerseits die vom Kartellgericht verhängte Geldbuße von EUR 200.000,- im Zusammenhang mit der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses.

AKTENANFALL

Aktenanfall vom 01.01.2011 - 31.12.2011	1. Qu	2. Qu	3. Qu	4. Qu	Summe
FÄLLE NATIONAL					
Zusammenschlussanmeldungen	58	70	75	76	279
Sonstige Zusammenschlussakte	6	8	0	10	24
Kartellfälle KartG	11	16	7	7	41
Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG	7	3	6	7	23
UWG/VerbrSchutz/Verbraucherbehördenkooperation	13	9	12	9	43
Fälle diverses	9	0	13	11	33
SUMME Fälle national	**73**	**106**	**113**	**120**	**443**
FÄLLE EUROPA					
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU)	17	8	10	8	43
Fusionsfälle (EU)	80	89	90	59	318
SUMME Fälle Europa	**97**	**97**	**100**	**67**	**361**
SUMME FÄLLE GESAMT	**201**	**203**	**213**	**187**	**804**
SONSTIGES					
Administratives	12	11	13	19	55
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	21	10	11	14	56
Legistik	13	9	8	11	41
EuG Verfahren	3	4	1	0	8
Wettbewerbskommission	8	8	9	4	29
Eur. Comp. Network	14	11	16	18	59
Diverses (GD, AW, RA, u.a.)	36	43	26	32	137
SUMME Sonstiges	**107**	**96**	**84**	**98**	**385**
SUMME AKTENANFALL GESAMT	**308**	**299**	**297**	**285**	**1.189**

VERHÄNGTE GELDBUSSEN

Geldbußentscheidungen des Kartell(ober)gerichtes in Kartellfällen auf Grund von Anträgen der Bundeswettbewerbsbehörde

KARTELLE	Höhe Geldbuße EUR	Jahr
Druckchemikalienkartell	1,5 Mio	2010
Industriechemikalienkartell	1,9 Mio	2009
Aufzugs- und Fahrtreppenkartell	75,4 Mio	2008
Innsbrucker Fahrschulkartell	70.000,-	2008
PayLife Bank (Europay)	7 Mio	2007
Grazer Fahrschulenkartell	80.000,-	2005/06
Summe aller Geldbußen in Kartellfällen	**85,95 Mio**	**07/2002 - 04/2011**

Quelle: BWB

Sonstige Geldbußentscheidungen des Kartell(ober)gerichtes auf Grund von Anträgen der Bundeswettbewerbsbehörde

FALL (Auswahl)	Höhe Geldbuße EUR	Jahr
Private Equity Unternehmen (Kfz-Bereich) - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	200.000,-	2011
Telekom Austria - Missbrauch III	1,5 Mio	2009
Branchenuntersuchung LEH - Verletzung der Auskunftspflicht	120.000,-	2008
SPZ/Gmundner Zement - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	140.000,-	2006
Constantin (Filmverleih) - Missbrauch	150.000,-	2006
AVAG/Opel Beyschlag - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	70.000,-	2006
Telekom Austria (tiktak/Minimumtarif) - Missbrauch II	500.000,-	2004
Lenzing/Tencel - verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	1,5 Mio	2004

Quelle: BWB

HAUSDURCHSUCHUNGEN

In den letzten zwei Jahren gab es insgesamt 22 Hausdurchsuchungen:

Von der BWB allein

- 2 Brauereien (Juni 2011)
- 3 Hersteller Dämmstoffe (August 2011)
- 6 Baumärkte/Groß-/Zwischenhändler/Einkaufsgemeinschaften Dämmstoffe (Oktober 2011)

Von der Europäischen Kommission initiiert, BWB leistet Assistenz (BWB-Mitarbeiter mit Kriminalbeamten)

- 4 Gas (September 2011) in Österreich. (Dazu noch an über 20 Standorten in neun Mitgliedstaaten.)
- 1 Stromgeneratoren (Mai 2011)
- 1 Schaumstoffe (Juli 2010)
- 3 Altstoffrecycling (November 2010).

Im Auftrag des Bundeskartellamtes, aber ausschl. von der BWB durchgeführt

- 2 Feuerwehrfahrzeuge (Mai 2009, Juli 2010)

FUSIONEN

Fusionsstatistik 2009 - 2011	2009	2010	2011
ANMELDUNGEN INSGESAMT	**213**	**238**	**281**
PHASE I			
Fristablauf	145	182	226
Prüfungsverzicht	57	41	43
Zurückziehung d. Anmeldung	3	5	3
Fallabschluss in Phase I	**205**	**228**	**272**
das sind in % der Anmeldungen	*96,2%*	*95,8%*	*96,7%*
PHASE II			
Zurückziehung der Anmeldung	1	2	2
Prüfungsantragsrückziehung	5	4	3
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	**6**	**6**	**6**
Untersagung durch KG	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	1
Sonstige KG-Entscheidung	0	1	2
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	**1**	**2**	**3**
Phase II offen	1	1	1
Summe Phase II Fälle	**8**	**9**	**9**
das sind in % der Anmeldungen	*3,8%*	*3,8%*	*3,3%*
an die EK verwiesen	0	1	0
Prüfungsanträge BWB	7	7	9
Prüfungsanträge BKartAnw	2	7	4

Stand: 1. April 2012

Im Jahre 2011 wurden 281 Zusammenschlussanmeldungen publiziert, dh die Behörde hatte Transaktionen mit Inlandsumsätzen von insgesamt mehr als EUR 8,43 Mia (das entspräche über 115 Mia Schilling) zu prüfen . Gegenüber 2010 ist die Anzahl der angemeldeten Zusammenschlüsse deutlich gestiegen, dabei sogar die Zahl von 275 (2008) überschreitend.

In Bezug auf Verlauf und Abschluss der Verfahren ergibt die statistische Erfassung der 2011 bei der BWB angemeldeten Zusammenschlüsse - wie in den vergangenen Jahren - zusammengefasst folgendes Bild:

Die überwiegende Mehrzahl der 281 Fälle, nämlich über 96%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden – in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. In einigen Fällen wurde die Anmeldung des Zusammenschlusses zurückgezogen – üblicherweise deshalb, weil eine nähere Prüfung des Vorhabens durch die Amtsparteien ergab, dass es sich entweder um keinen Zusammenschluss iS KartG 2005 handelte oder aber die Schwellenwerte für die Anmeldepflicht nicht überschritten wurden.

Nur etwas mehr als 3% der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag. In vielen Fällen geschah dies ausschließlich deshalb, weil – zB wegen noch nicht vollständig vorliegender Ergebnisse von Ermittlungen der BWB - die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. In einzelnen Fällen zogen die Anmelder die Anmeldung zurück, nachdem die BWB einen Prüfungsantrag gestellt hatte.

			Phase I				Phase II								
							Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.			
												Untersagung			sonstige
							Prüfungsantrag			Rückziehung		JA	NEIN		
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA		ohne	mit Aufl.	
Stand 02.03.2012			226	43	2	3	9	4	2	2	3	0	1	0	2
1342	JAN 12	Capvis Equity / Capvis III / Wittur	1												
1343		Land Baden-W. / Zweckv. / EnBW		1											
1344		Koninklijke / Pioneer / Sony / One-Red	1												
1345		Geox / Stiefelkönig		1											
1346		Dell Inc / Secure Works	1												
1347		Saferoad / Outimex	1												
1348		Immofinanz / EHL Immob.	1												
1349		Lanxess / Royal / 2. Anm.	1												
1350		Mountain Health / M. Clinics / Psycho.		1											
1351		Sun Capital P./ Next Pharma / Pharil Bet.	1												
1352		Galderma / Q-Med AB	1												
1353		UniCredit / BA; CA Immobilien Anl. AG		1											
1354		iGate Corp. / Patni Comp. Sys.	1												
1355		Royal DSM / Martek	1												
1356		SALEM / Carbo Tech	1												
1357		Scan EMEA / Kofax Log.	1												
1358		Parcom / Westfalia Autom.	1												
1359		KSBG / Evonik Steag	1												
1360		BKS Bank / Schnirchgasse	1												
1361		General Electrik / Lineage Power	1												
1362		EPP / ATEC Business	1												
1363		Marriott Int. / AC Hoteles	1												
1364		Greiner Holding / Xolar Renewable		1											
1365		Greiner Holding / Solution Bet.		1											
1366		Pierer GmbH / Knünz / Durmont	1												
1367	FEB 11	Mori Seiki / Gildmeister	1												
1368		BECOM Holding / BECOM Electronics	1												
1369		Alco Global / Valley-Todeco	1												
1370		Danaher Corporation / Esko NV	1												
1371		SPAR-AG / Müller & Schennach OHG	1												
1372		Open Joint-Stock Comp. / Ruhr Oel GmbH	1												
1373		Azelis S.A. / S&D Group Ltd.		1											
1374		Eurex Zürich AG / European Energy Ex.	1												
1375		Monier Group / Bramac Dachsysteme	1												
1376		Radio Arabella / DahabInvest / et al	1												
1377		Rank Group / Autoparts / Consumer Products	1												
1378		GEA Refrigeration / Bock Kältemaschinen	1												
1379		Salamander / Stiefelkönig	1												
1380		PwC Europe AG / PwC Austria Holding	1												
1381		Eff fünf Beteiligungsverw. / Top Oil Reitinger		1											
1382		Mediaprint / NÖ Gratismedien					1	1		1					
1383		The Goldman Sachs / AppSense Holdings	1												
1384		NÖ Finanz- & Beteiligungsm. / HYPO Capital	1												
1385	MAR 11	Cargill, Incorporated / Nedalco-Gruppe	1												
1386		Kühne+Nagel / Rennies	1												
1387		Pfeiffer HandelsgmbH / Nussbaumer GmbH					1						1		
1388		Itochu Corp. / Sumitomo / Pocket Card		1											
1389		VKR Holding / Drexel & Weiss	1												
1390		H.T.P. Automotive / Neue Halberg Guss	1												
1391		Adeg Österreich / "efef"-Fleischwaren	1												
1392		Allg.Baugesellschaft-A. Porr /Sebino	1												
1393		Bank of Scotland / BMFGH Holding II B.V.	1												
1394		IBM / B.I.T. / UniCredit Global	1												
1395		Wietersdorfer Beocin / Lafarge BFC	1												
1396		Alfred Kärcher GmbH / WomaGmbH	1												
1397		Bridgepoint / BE IV Fonds / CABB Investment		1											
1398		HK Food GmbH / Rügen Feinkost GmbH	1												
1399		Mid Europa Partners / WABERER´S HOLDING	1												
1400		Nordmilch GmbH / Arla Foods Amba	1												
1401		Eaton / Franger / FT Filter-Technologie / et al	1												
1402	APR 11	Viessmann / BDR / Microgen		1											
1403		VWR / Trenka / Wassmann	1												
1404		Ventizz / Exceet / Contec		1											
1405		Erste Bank / Wiener Stadthalle	1												
1406		Graz-Köflacher / LTE Logistik					1		1		1				
1407		The Carlyle Group / ADA Cosmetics	1												
1408		Bayerische Motoren / Peugeot SA	1												
1409		Evonik / Hanse / nanoresins	1												

			Phase I				Phase II								
							Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.			
												Untersagung			offen
							Prüfungsantrag			Rückziehung		JA	NEIN		
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA		ohne	mit Aufl.	
Stand 02.03.2012			226	43	2	3	9	4	2	2	3	0	1	0	2
1410		Triton / TFF III / DSI	1												
1411		Nordic / The Binding Site		1											
1412		Kathrein & Co / Hypo Capital		1											
1413		Regionalmedien / Mader	1												
1414		Tyco Flow / Tyco Intern. / KEF Holdings / Mr.Faizal		1											
1415		Henkel / Purbond Intern. / Purbond AG	1												
1416		Nybron Flooring / Triton		1											
1417		Rieker Holding / cpa SoftwareConsult	1												
1418		Carl Bennet AB / EDP European Dental Partners	1												
1419		Energie Steiermark / Feistritzwerke-STEWEAG	1												
1420		Burda Druck / u.e. sebald / et al	1												
1421		Erste Bank / Intermarket Bank AG	1												
1422		IBM / B.I.T. / Bank Austria Global	1												
1423	**MAI 11**	Merck KGaA / Biotest AG	1												
1424		Husky Injection / Kunststofftechnik Waidhofen		1											
1425		Ö. Verkehrsbüro / American Express Reisebüro	1												
1426		Ö. Volksbanken / Volksbank Kufstein	1												
1427		"AGROFERT / Wotan Forest													
1428		Aragon AG / Clarus AG		1											
1429		DZ Equity / WIENER KÜHLHAUS	1												
1430		TEERAG-ASDAG / Nägelebau GmbH	1												
1431		Airest S.r.L. / McArthurGlen Travel Retail LLC		1											
1432		Haselsteiner / REKLI / KBG Krankenhaus	1												
1433		Sophos Limited / Astaro Software AG	1												
1434		PPG Industries / Inc. / Dyrup A/S	1												
1435		Droege / Trenkwalder	1												
1436		EQT / Riese Media / Lopesan	1												
1437		Philip Morris / British-American Tabacco / Imperial Tabacco / JT International													
1438		Roxcel / Setoros / Brigl & Bergmeister	1												
1439		Sulzer AG / Cardo Flow Solutions Business	1		1										
1440		Dell Inc. / CIT Groupe Inc.	1												
1441		Silgan Holdings / Graham Packaging	1												
1442		3i Group / Hilite Holdco Corporation	1												
1443		Energie Steiermark / ENWA GmbH & Co KG;													
1444		Aktieselskabet / AAA United / Bombay	1												
1445		ROLAND / HDI-GERLING / HDI-GERLING Rechtsschutz Schadensregulierungs-GmbH													
1446		Bavaria Holdings / Cantiere del Pardo	1												
1447		STRABAG AG / BES BioEnergie	1												
1448		Caisse des Dépots / CNP Assurances / GRTgaz	1												
1449	**JUN 11**	NOMOS / Kerbler / St.Klemens / NOVIA	1												
1450		Deichmann / Dosenbach-Ochsner / Snipes Textil / Snipes Entwicklungs-& Vertriebs-GmbH / GDH	1												
1451		Swarovski US Holding / Chamilia, LLC		1											
1452		KKR & Co / Ipreo Holdings LLC	1												
1453		Access Industries / Warner Music Group Corp.	1												
1454		Wingefors / GO-Game / Jo Wood / SC QUANTIC		1											
1455		Lafarge Perlmooser / Lafarge Beócinska	1												
1456		Starwood Hotels&Resorts / CIGA / Imperial Hotels Austria / Hotel Goldener Hirsch	1												
1457		Bilfinger Berger Power Service / AE&E CZ		1											
1458		Deutsche Telekom / France Télécom													
1459		Rep. Irland / National Pensions Reserve / Bank of Irland		1											
1460		SPORT EYBL&SPORTS EXPERTS / Churanek	1												
1461		Bank Austria / BA-CA / ELINT / Sopranus	1												
1462		Bridgepoint Capital / SPP Process		1											
1463		Rosis International / Financiére Savena	1												
1464		Habau Energy GmbH / Nacap-Gruppe	1												
1465		Barclays PLC / Oase Holding GmbH		1											
1466		Honeywell International / EMS Technologies	1												
1467		Erdöl-Lagergesellschaft / BP Europa SE	1												
1468		Berry Plastica Corporation / Rexam PLC	1												
1469		Barclays / CIGAL	1												
1470		Eaton Corpoation / Begerow Gruppe	1												
1471	**JUL 11**	Mori Seiki / GILDEMEISTER / DMG / CNC	1												
1472		Rank Group / Graham Packaging Company	1												
1473		Gilde IV Management / Spandex Gruppe	1												
1474		IK Investment / Cháteaudun Développement		1											
1475		ZFHN / Koniklijke / Medimetrics	1												
1476		Amazon.com / The Book Dispository	1												
1477		Irischer Staat / Irish Life & Permanent Group		1											

			Phase I				Phase II								
							Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.			
												Untersagung			offen
							Prüfungsantrag			Rückziehung		JA	NEIN		
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA		ohne	mit Aufl.	
Stand 02.03.2012			226	43	2	3	9	4	2	2	3	0	1	0	2
1478		aws Mittelstandfonds / O.L.S. Handels G.m.b.H.	1												
1479		stürmsfs ag / SFS Locher GmbH	1												
1480		Pfeiffer HandelsgmbH / Konsumgenossenschaft Salzkammergut		1											
1481		Robert Bosch GmbH / Daimler AG	1												
1482		Same Deutz-Fahr Italia / Grégoire SAS	1												
1483		Sun Capital P. / Scotch & Soda Beheer	1												
1484		SPB Industrieholding / Simmo sro / M-real Hallein	1												
1485		Oberndorfer Druckerei / J. Fink Druckerei		1											
1486		Akzo Nobel NV / Schramm Holdings AG	1												
1487		ABB Ltd / PGC Powergen Consulting SA	1												
1488		Weyland GmbH / Alt-Neuöttinger Bewehrungszentrum	1												
1489		Dell Inc. / Force10 Networks, Inc.	1												
1490		GETI WILBA / Josef Maier	1												
1491		H.I.G. Europe Capital Partners / Hanlo Fertighaus	1												
1492		Tyco International / Chemguard	1												
1493		Charterhouse / Hellios Sweet / Hillary B.V.	1												
1494		EADS / Airbus S.A.S. / SATAIR A/S	1												
1495		GKN plc. / Stromag Holding GmbH	1												
1496		Gruner + Jahr / Klambt-Style-Verlag	1												
1497		NPM Capital N.V. / ACTA*B.V.	1												
1498	AUG 11	Blobal Bet Holding / F.G.S.-INTER-CORPE	1												
1499		ABB Ltd. / AB Lorentzen & Wettre	1												
1500		Verkehrsbüro-Ruefa / Jumbo Touristik GmbH	1												
1501		Canada Pension / Kinetic Concepts	1												
1502		Twentieth Century Fox / Warner Bros / SanDisk Corporation / Western Digital Technologies													
1503		STRABAG SE / Fam. G.Eisenhauer / Vermögensverwaltung KG													
1504		Kühne+Nagel Intern. / Kühne+Nagel Investment;													
1505		Leder & Schuh Intern. / Stiefelkönig	1												
1506		Deutsche Telekom / France Télécom Sa					1	1							
1507		Quadriga Capital / Kinetics Germany GmbH	1												
1508		LA Holding / LINPAC companies / LOGTEK Limited	1												
1509		Sun Capital Partners / Unterland Flexible Packaging	1												
1510		Barclays PLC / IN tIME Holding GmbH	1												
1511		Berglandmilch eGen / Stainzer Milch	1		1										
1512		Archer Daniels / "Elstar Oils" Spolka Akcyjna	1												
1513		IGO; Ortner / ELIN / Siemens Bacon GmbH&Co KG / Siemens Bacon GmbH	1												
1514		Wedl Handels-GmbH / Duschlbauer Lebensmittel	1												
1515		a+f GmbH / Cellstrom GmbH	1												
1516		Japan Tabacco / Haggar Cigarette & Tabacco	1												
1517		BEGAS Energie / Esterhazy / Windpark Mittelburgenland / TSB	1												
1518		Solar A/S / GFI Gesellschaft f. Installationstechnik	1												
1519		General Electric Austria / PAA Laboratories / PAA Property	1												
1520		Plukon Royale / SFH Stolle Finanz Holding	1												
1521		Manwin Holding / Playboy Enterprises	1												
1522		Altas Copco Holding / SCA Schucker Gruppe	1												
1523		Ontex BVBA / Lille Healthcare SAS	1												
1524		CVC-Fonds / ConvergEx Holdings	1												
1525		Henkel Hong Kong / Tiande Chemical	1												
1526		Hewlett-Packard Company / Autonomy Corporation					1				1				
1527	SEP 11	UNIQA / PKB / PremiQaMed	1												
1528		Catalent Pharma Solutions / Aptuit Holdings	1												
1529		Passavant-Geiger GmbH / Diemme SpA		1											
1530		Styria Media Group / Moser Holding		1											
1531		Intern. Business Machines Corporation / Fitch Risk	1												
1532		Siemens AG / Interturbo GmbH / et al	1												
1533		Heinz Hermann Thiele / Vossloh AG					1	1		1					
1534		Mayr-Melnhof Packaging / Hallbert SDN BHD / et al					1								
1535		IHC / Vivocell Biosolutions GmbH & Co KG / et al		1											
1536		Vbg. Hypo / Hypo SüdLeasing GmbH	1												
1537		Lead Equities II. Vermögensverwaltungs / Lead Equities II. Private Equity / Weidinger & Partner	1												
1538		BMG RM Investments Luxembourg / Bug Holdings		1											
1539		ThyssenKrupp / ThyssenKrupp GfT Bautechnik	1												
1540		Airbus Operations GmbH / PFW Aerospace AG	1												
1541		Siemens Bacon / BABAK / Elektro Bostelmann		1											
1542		Fiat Group Automobiles / Autohaus Schönbrunn	1												
1543		Let´s Print Holding / Goldmann-Druck / Moraviapress					1		1		1				
1544		SAP AG / Crossgate AG	1												
1545		Burda Druck / Karl Rauch Verlag	1												

			Phase I				Phase II								
							Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.			
												Untersagung			offen
							Prüfungsantrag			Rückziehung		JA	NEIN		
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA		ohne	mit Aufl.	
Stand 02.03.2012			226	43	2	3	9	4	2	2	3	0	1	0	2
1546		Reed Elsevier / Accuity Holdings	1												
1547	**OKT 11**	Sun Capital / Saturn Electronics&Engineering	1												
1548		BDT Capital Partners / Colfax Corporation	1												
1549		Arkema SA / Seppic Belgium Sa	1												
1550		Quanmax AG / grosso holding; S&T	1												
1551		Energie AG OberÖ. / EVN Wärme GmbH	1												
1552		aws Mittelstandfonds / IRMA Realita GmbH	1												
1553		INA-Holding Schaeffler / IAV GmbH	1												
1554		The Blackstone group / Leica Camera AG	1												
1555		Baxter International / Baxa Corporation		1											
1556		Lead Equities II. / MCL Computer	1												
1557		Imtech N.V. / IMTECH Austria; Comnet	1												
1558		Tyco International / Visonic Ltd.	1												
1559		Sun Capital / Pregis Rigid: Kobusch Packaging / Kobusch-Sengewald / Sengewald Klinikprodukte													
1560		J. Wimmer / MEDIEN / Zeta	1												
1561		Brenntag / Multisol / Zenteum	1												
1562		Israel Chemicals / NutriSI Holding PLC	1												
1563		All for One Midmarket / STEEB Anwendungssysteme		1											
1564		Intern. Business Machines / Platform Computing	1												
1565	Nov 11	Oracle / Endeca Acquisition / Endeca Technologies	1												
1566		Caramba / KENT Deutschld / KENT France / KENT Intern.SAS / Barnes Group	1												
1567		Wintersteiger AG / KOHLER Maschinenbau GmbH	1												
1568		Tyco International / LPG Técnicas	1												
1569		The Paragon Fund / The Paragon Parallel / Triton II		1											
1570		STRAUSS&PARTNER / UBM / FMA	1												
1571		Conrad Electronic Linz / digitalo / AVT	1												
1572		Oracle Corporation / RightNow Technologies	1												
1573		Yit Austria / P&P Kälteanlagen	1												
1574		aeris CAPITAL / Younicos AG		1											
1575		Iochpe-Maxion / Hayes Lemmerz International	1												
1576		HELLWEG / BayWa AG	1												
1577		Honeywell International / King´s Safetywear Limited	1												
1578		Greeneden Topco / Genesys Telecommunications	1												
1579		T.T.I. Personaldienstleistungen / squadra		1											
1580		Savena Corporate SAS / Manacor Holdings NV	1												
1581		Springer Science / Wolters Kluwer	1												
1582		Vivendi SA / Tandem Communications GmbH	1												
1583		Haselsteiner /A.H.S. / STRABAG; Klink f Psychosomatik + psychiatrische Rehabilitation	1												
1584		Gerry Weber GmbH / "DON GIL" Textilhandel GmbH		1											
1585		PTT Chemical Public / Cargill /NatureWorks	1												
1586		Kurt Asamer / Heilig Assets / DI / Austroplan				1									
1587		YIT Austria GmbH / WM Haustechnik GmbH	1												
1588		Heinz Hermann Thiele / Vossloh AG					1	1							
1589		Tele2 Austria Holding / Silver Server GmbH	1												
1590		Magna International / BDW-Gruppe	1												
1591		Celanese Ltd. / Ashland Inc.	1												
1592		PPR s.a. / Brioni S.p.A.	1												
1593		Dätwyler Holding / Phoenix Dichtungstechnik		1											
1594		Treibacher Industrieholding / Austria Email AG	1												
1595		LINZ GAS/ WÄRME / SWH-Strom / Heizwerke				1									
1596		Keplinger, Swoboda / Platten-Pastl	1												
1597		WSW: GDF SUEZ / GDF SUEZ WSW Windpark	1												
1598	**DEZ 11**	Valora Service / Buchhandlung Karl Schmelzer	1												
1599		Borealis AG / Pec Rhin S.A.	1												
1600		ASSA ABLOY / Albany International Corp.	1												
1601		Global Bet Holding GmbH / Fair Games GmbH	1												
1602		Bain Capital Investors / Physio-Control International	1												
1603		FNSteel Germany / Friedr. Gustay Theis / Kaltwalzwerke	1												
1604		International Petroleum / OMV Aktiengesellschaft	1												
1605		Bertelsmann AG / DBH Buch Handels GmbH		1											
1606		SK Telecom / Hynix Semiconductor	1												
1607		Contienental Bakeries / A.A. ter Beek B.V.	1												
1608		Contienental Krankenversicherung / Mannheimer	1												
1609		Corporación Nacional / Anglo American	1												
1610		SAP AG / SuccessFactors, Inc.	1												
1611		KKR & Co / Capital Safety Group Ltd.	1												
1612		JAHRESZEITEN VERLAG /Media Group Medweth		1											
1613		ABB Ltd / Newave Energy Holding SA	1												

			Phase I				Phase II								
							Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.			
												Untersagung			offen
							Prüfungsantrag			Rückziehung		JA	NEIN		
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA		ohne	mit Aufl.	
Stand 02.03.2012			226	43	2	3	9	4	2	2	3	0	1	0	2
1614		MHH Solartechnik / Tecno Spot GmbH	1												
1615		Wessels+Müller / ZF Trading Austria Holding	1												
1616		Mitsui & Co / Inversiones Mineras Acrux SpA.	1												
1617		Sun Capital / America Golf Discount	1												
1618		Baxter International / Synovis Life Technologies	1												
1619		Nordic Capital Fund / ORC Group AB	1												
1620		RLB NÖ-Wien / Raiffeisen-Leasing	1												
1621		Gores Group LLC /Hay Gruppe	1												
1622		Kuhn Holding / A-TEC / EMCO	1												
SUMME			226	43	2	3	9	4	2	2	3	0	1	0	2

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
ARGE(n)	Arbeitsgemeinschaft(en)
Art	Artikel
Aufl	Auflage(n)
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgl	Burgenland
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
ca	circa
CEO	Chief Executive Officer
d h	das heißt
ECA	European Competition Authorities
ECG	Energie-Control GmbH
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAS	(Russisches) Kartellamt
FIW	(Deutsches) Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.
GD	Generaldirektor, Generaldirektion
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVO	Gruppenfreistellungsverordnung
idF	in der Fassung
iS	im Sinne
iSd	im Sinne der(s)
Kärt	Kärnten
KartG	Kartellgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft, Kartellgericht
kg	Kilogramm
KOG	Kartellobergericht
kWh	Kilowattstunde(n)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
Mio	Million(en)
Nö	Niederösterreich
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Oö	Oberösterreich
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
PA	Prüfungsantrag
PV	Prüfungsverzicht
RCC	Regional Centre for Competition
Sbg	Salzburg
SE	Societas Europaea
SSNIP	small but significant and non-transitory increase in price
Stm	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
Stv	Stellvertreter(in)
t	Tonnen
TWh	Terawattstunde(n)
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Vbg	Vorarlberg
VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
VEÖ	Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WettbG	Wettbewerbsgesetz
Z	Ziffer
ZdA	Zurückziehung des Antrages